

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3067/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen** ..... 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3068/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die zugunsten der Assoziation der südostasiatischen Länder vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3067/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen** ..... 55
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3069/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die zugunsten der Länder des gemeinsamen Marktes von Mittelamerika vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3067/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen** ..... 58
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3070/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die zugunsten der Länder, die das Abkommen von Cartagena unterzeichnet haben (Andengruppe), vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3067/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen** ..... 61

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3067/79 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1979

über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2787/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingen-ten betreffend bestimmte Waren mit Ursprung in Ent-wicklungsländern <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2788/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 über die Eröffnung und Ver-waltung gemeinschaftlicher Plafonds für Zollpräferen-zen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ent-wicklungsländern <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung von Zoll-präferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung, Auftei-lung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungslän-dern und -gebieten <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2895/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung von Zoll-präferenzen in Form von Aussetzungen der Zollsätze für Fertigwaren aus Jute mit Ursprung in Indien, Thailand

und Bangladesch und für Fertigwaren aus Kokosfasern mit Ursprung in Indien und Sri Lanka <sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2790/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontin-gents für unverarbeiteten Tabak der Sorte „Virginia“ mit Ursprung in Entwicklungsländern <sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2791/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung von Zoll-präferenzen für unverarbeiteten Tabak, anderen als der Sorte „Virginia“, der Tarifstellen 24.01 ex A und ex B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Ent-wicklungsländern <sup>(7)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2792/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Er-zeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zoll-tarifs zugunsten von Entwicklungsländern <sup>(8)</sup>, insbeson-der auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2793/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Zollkontingents für Kakaobutter und eines Zollkontingents für löslichen Kaffee mit Ursprung in Entwicklungsländern <sup>(9)</sup>, insbe-sondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2794/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkon-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 25.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 27. 12. 1979, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 27. 12. 1979, S. 78.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 69.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 77.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 83.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 110.

tingents für Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2795/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Gesamtheit der durch die vorgenannten Verordnungen erfaßten Waren müssen Regeln sowohl über die Voraussetzungen, unter denen diese Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren erwerben, als auch über den Nachweis dieser Eigenschaft und das Verfahren zu ihrer Überprüfung festgesetzt werden. Es erscheint zweckmäßig, dafür die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 148/79 vom 26. Januar 1979 <sup>(3)</sup> über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzen zu übernehmen; es empfiehlt sich, an dieser Verordnung und den ihr beigefügten Listen A und B mit Rücksicht auf die gewonnene Erfahrung einige Änderungen vorzunehmen.

Der Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 10. Dezember 1979 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Zollkontingenten betreffend bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern (79/1061/EGKS) <sup>(4)</sup> sowie der Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 10. Dezember 1979 über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern (79/1062/EGKS) <sup>(5)</sup> sehen vor, daß der Begriff der Ursprungswaren nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 <sup>(6)</sup> über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung festgelegt wird. Die hierfür anzuwendenden Regeln müssen dieselben sein, wie sie für die anderen Waren vorgesehen sind.

Für Länder, bei denen einige Waren vorher nicht in den Genuß von Zollpräferenzen gelangt sind, sind Übergangsvorschriften vorzusehen.

Diese Verordnung entspricht der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 118.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 126.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1979, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 134.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 140.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## TITEL I

### Artikel 1

(1) Bei der Anwendung der Bestimmungen über die von der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in den Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen gelten als Ursprungswaren eines präferenzbegünstigten Landes, wenn sie im Sinne von Artikel 5 unmittelbar in die Gemeinschaft befördert worden sind:

- a) Waren, die vollständig in diesem Land erzeugt worden sind;
- b) Waren, die in diesem Land unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Waren hergestellt worden sind, wenn diese Waren im Sinne des Artikels 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

(2) Die in Liste C aufgeführten Waren sind von der Anwendung dieser Verordnung ausgeschlossen.

### Artikel 2

Im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) gelten als in einem begünstigten Land „vollständig erzeugt“:

- a) mineralische Waren, die in diesem Land aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind;
- b) pflanzliche Waren, die dort geerntet worden sind;
- c) lebende Tiere, die dort geboren oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen worden sind;
- d) Waren, die von dort gehaltenen Tieren gewonnen worden sind;
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind;
- f) Waren der Seefischerei und andere auf der See von Schiffen dieses Landes gewonnene Waren;
- g) Waren, die an Bord von Fabrikschiffen dieses Landes ausschließlich aus den unter Buchstabe f) genannten Waren hergestellt worden sind;
- h) Altwaren, wenn sie in diesem Land gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen;
- j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter Buchstaben a) bis i) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.

### Artikel 3

(1) Für die Anwendung von Artikel 1 Buchstabe b) gelten als ausreichend:

- a) die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere als die für jede verwendete Ware zutreffende Nummer einzuordnen sind; davon ausgenommen sind jedoch die in der Liste A aufgeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sondervorschriften für diese Liste Anwendung finden;
- b) die in der Liste B aufgeführten Be- oder Verarbeitungen.

Als Abschnitte, Kapitel und Nummern gelten die Abschnitte, Kapitel und Nummern des Brüsseler Zolltarifschemas des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (nachstehend Zolltarifschema genannt) zur Einreihung der Waren in die Zolltarife.

(2) Für die Anwendung von Artikel 1 Buchstabe b) gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Nummer stattfindet, folgende Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, die Eigenschaft von Ursprungswaren zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c)
  - i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,
  - ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungswaren zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen einer Ware zu einer vollständigen Ware;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis f) genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

#### Artikel 4

Bestimmen die in Artikel 3 genannten Listen A und B, daß die in einem begünstigten Land hergestellten Waren

nur dann als Ursprungswaren gelten, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Waren einen bestimmten Prozentsatz des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet, so sind für die Berechnung dieses Prozentsatzes folgende Werte zugrunde zu legen:

— einerseits

für Waren, deren Einfuhr nachgewiesen werden kann: der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr,

für Waren unbestimmbaren Ursprungs: der erste nachweisbar für diese Waren im Gebiet des Staates gezahlte Preis, in dem die Herstellung erfolgt;

— andererseits

der Preis der hergestellten Waren „ab Werk“, abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden inneren Abgaben.

#### Artikel 5

(1) Als unmittelbar aus dem begünstigten Ausfuhrland in die Gemeinschaft befördert gelten:

- a) Waren, die befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines anderen Landes zu berühren;
- b) Waren, die über das Gebiet anderer Länder als des begünstigten Ausfuhrlandes befördert werden, auch wenn eine Umladung oder vorübergehende Einlagerung in diesen Ländern erfolgt; sofern die Durchfuhr durch diese Länder aus geographischen oder ausschließlich beförderungstechnischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter Zollüberwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- und verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben;
- c) Waren, die über das Gebiet Österreichs, Finnlands, Norwegens, Schwedens oder der Schweiz befördert und anschließend ganz oder teilweise nach der Gemeinschaft wiederausgeführt werden, sofern die Waren in diesen Durchfuhr- oder Einlagerungsländern unter Zollüberwachung geblieben, dort nicht in den freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- und verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

(2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird dadurch erbracht, daß den zuständigen Zollbehörden in der Gemeinschaft folgende Papiere vorgelegt werden:

- a) ein beweiskräftiges in dem begünstigten Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem

die Beförderung über das Durchfuhrland erfolgt ist, oder

- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes erteilte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
- genaue Warenbeschreibung,
  - Zeitpunkt des Ent- oder Verladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der benutzten Schiffe,
  - die Bescheinigung über die Voraussetzungen, unter denen der Aufenthalt der Waren stattgefunden hat;
- c) notfalls alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

#### Artikel 6

(1) Ursprungswaren im Sinne dieser Verordnung kommen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft bei Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach Formblatt A in den Genuß der Zollpräferenzen im Sinne des Artikels 1, wenn dieses Ursprungszeugnis von den Zollbehörden oder anderen Regierungsstellen des begünstigten Ausfuhrlandes ausgestellt ist, und sofern dieses Land der Gemeinschaft über die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten Verwaltungshilfe bei der Prüfung der Echtheit des Dokuments oder der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren leistet.

(2) Ursprungswaren im Sinne dieser Verordnung, die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), kommen jedoch, wenn es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich Ursprungswaren mit einem Wert von nicht mehr als 1 420 ERE <sup>(1)</sup> je Sendung enthalten, in der Gemeinschaft bei Vorlage eines Vordrucks APR in den Genuß der Zollpräferenzen im Sinne des Artikels 1, sofern die im vorstehenden Absatz vorgesehene Verwaltungshilfe unter den gleichen Voraussetzungen auch auf diesen Vordruck Anwendung findet.

<sup>(1)</sup> In Anwendung von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2779/78 vom 23. November 1978 lautet der Gegenwert der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) in nationalen Währungen wie folgt:

1 ERE = Deutsche Mark	2,58101
Pfund Sterling	0,668451
Französische Franken	5,60057
Italienische Lire	1 062,79
Holländische Gulden	2,77740
Belgische Franken	40,6953
Luxemburger Franken	40,6953
Dänische Kronen	7,01962
Irische Pfund	0,668451

Die sich aus der Umrechnung von Europäischen Rechnungseinheiten in nationale Währungen ergebenden Beträge können abgerundet werden.

(3) Ursprungswaren im Sinne dieser Verordnung kommen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft bei Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach Formblatt A in den Genuß der Zollpräferenzen im Sinne des Artikels 1, wenn dieses Ursprungszeugnis von den Zollbehörden Österreichs, Finnlands, Norwegens, Schwedens und der Schweiz auf der Grundlage eines von den zuständigen Behörden des begünstigten Ausfuhrlandes ausgestellten Ursprungszeugnisses nach Formblatt A ausgestellt ist, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 5 erfüllt sind und Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden und die Schweiz der Gemeinschaft über ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit und Ordnungsmäßigkeit der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A leisten. Liegen diese Voraussetzungen vor, findet das in Artikel 13 Absatz 1 vorgesehene Verfahren entsprechend Anwendung. Die in Artikel 28 Absatz 1 genannte Frist wird auf 5 Monate verlängert.

(4) Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 2 wird eine zerlegte Ware der Kapitel 84 und 85 des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) auf Antrag des Zollanmelders als eine Ware betrachtet, wenn sie unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen eingeführt und wenn bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A für die vollständige Ware vorgelegt wird.

(5) Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

(6) Warenezusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Tarifierungsvorschrift 3 zum Zolltarifschema des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens gelten als Ursprungswaren, wenn alle Bestandteile, aus denen sie bestehen, Ursprungswaren sind. Jedoch gilt eine Warenezusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und aus Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungsware, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 % des Gesamtwerts der Warenezusammenstellung nicht überschreitet.

#### Artikel 7

Das Ursprungszeugnis nach Formblatt A ist innerhalb einer Frist von zehn Monaten nach Ausstellung durch die zuständige Regierungsbehörde des begünstigten Ausfuhrlandes der Zollstelle in der Gemeinschaft vorzulegen, bei der die Waren abgefertigt werden.

*Artikel 8*

Im einführenden Mitgliedstaat ist das Ursprungszeugnis den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Die Zollbehörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften über die Zollpräferenzen im Sinne des Artikels 1 erfüllen.

*Artikel 9*

(1) Die Gemeinschaft wendet die Bestimmungen über Zollpräferenzen im Sinne des Artikels 1 ohne Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach Formblatt A oder ohne Ausfüllung eines Vordrucks APR auf Ursprungswaren an, die in Kleinsendungen an Privatpersonen eingehen oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, und wenn angemeldet wird, daß sie den für die Anwendung dieser Vorschriften erforderlichen Voraussetzungen entsprechen, und an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel besteht.

(2) Als Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder der Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind und sofern auch weder die Beschaffenheit noch die Menge der Waren vermuten läßt, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.

Der Gesamtwert dieser Waren darf außerdem 90 ERE bei Kleinsendungen und 285 ERE bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren nicht überschreiten.

*Artikel 10*

(1) Waren, die aus einem begünstigten Land zu einer Ausstellung in ein anderes Land versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden, gelangen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in den Genuß der Zollpräferenzen im Sinne des Artikels 1, sofern sie die in dieser Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, um als Ursprungswaren des begünstigten Ausfuhrlandes anerkannt zu werden, und sofern den zuständigen Zollbehörden in der Gemeinschaft der Beweis erbracht wird,

- a) daß ein Ausführer diese Waren aus dem Gebiet des begünstigten Ausfuhrlandes in das ausstellende Land gesandt und dort ausgestellt hat;
- b) daß dieser Ausführer die Waren einem Empfänger in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat;
- c) daß die Waren während der Ausstellung oder unmittelbar danach in dem Zustand in die Gemeinschaft versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden;
- d) daß die Waren von dem Zeitpunkt ab, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden in der Gemeinschaft ist ein Ursprungszeugnis unter den üblichen Bedingungen vorzulegen. Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung müssen darin angegeben sein. Im Bedarfsfall kann ein zusätzlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Voraussetzungen verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen kommerziellen, industriellen, landwirtschaftlichen oder handwerklichen Charakters, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind solche Ausstellungen, die zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslokalen veranstaltet werden.

*Artikel 11*

Ursprungszeugnisse nach Formblatt A, die den Zollbehörden in der Gemeinschaft nach Ablauf der in Artikel 7 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Bestimmungen über die allgemeinen Zollpräferenzen im Sinne des Artikels 1 angenommen werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden in der Gemeinschaft die Ursprungszeugnisse annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf dieser Frist gestellt worden sind.

*Artikel 12*

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in dem Ursprungszeugnis und den Angaben in den der Zollstelle zur Erledigung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegten Unterlagen ist das Ursprungszeugnis nicht allein schon aus diesem Grund ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß es sich auf die gestellten Waren bezieht.

*Artikel 13*

(1) Die nachträgliche Überprüfung der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A und der Vordrucke APR erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden in der Gemeinschaft begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

(2) Bei Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden in der Gemeinschaft das Ursprungszeugnis nach Formblatt A oder den Vordruck APR an die zuständige Regierungsbehörde des begünstigten Ausfuhrlandes zurück und geben dabei die sachlichen oder formalen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Wenn die Rechnung bzw. eine Abschrift davon vorgelegt worden ist, fügen sie diese dem Teilstück 1 des Vordrucks APR bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungszeugnis oder in dem Vordruck schließen lassen.

Beschließen sie, die Anwendung der Bestimmungen über die Zollpräferenzen im Sinne des Artikels 1 auszusetzen, bis das Ergebnis der Überprüfung vorliegt, so bieten die Zollbehörden in der Gemeinschaft dem Einführer die Freigabe der Waren vorbehaltlich notwendig erachteter Sicherungsmaßnahmen an.

*Artikel 14*

Die dieser Verordnung beigefügten Erläuterungen, die Listen A, B und C, das Muster des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A und das Muster des Vordrucks APR sind Bestandteil dieser Verordnung

## TITEL II

*Artikel 15*

Bei der Anwendung der Vorschriften über die Zollpräferenzen im Sinne des Artikels 1 beachten die begünstigten Länder die Bestimmungen über die Ausstellung von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A und über die Bedingungen für die Verwendung der Vordrucke APR sowie über die in den folgenden Artikeln geregelte Zusammenarbeit der Verwaltungen oder sorgen für deren Einhaltung.

## Abschnitt I

**Ausstellung der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A***Artikel 16*

(1) Das Ursprungszeugnis wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers oder seines dazu befugten Vertreters ausgestellt.

(2) Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen als Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren ein Ursprungszeugnis ausgestellt werden kann.

*Artikel 17*

Die zuständige Regierungsbehörde des begünstigten Ausfuhrlandes achtet darauf, daß der Vordruck des Ursprungszeugnisses und des Antrags ordnungsgemäß ausgefüllt sind.

*Artikel 18*

Das Ursprungszeugnis muß mit dem im Anhang beigefügten Muster übereinstimmen.

Das Zeugnis hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Bemerkungen auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses müssen nicht unbedingt in englischer oder französischer Sprache abgefaßt sein.

Jedes Ursprungszeugnis trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

Das Ursprungszeugnis ist in Englisch oder Französisch abzufassen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

*Artikel 19*

Da das Ursprungszeugnis das Beweismittel für die Anwendung der Zollpräferenzen im Sinne des Artikels 1 ist, obliegt es der zuständigen Regierungsbehörde des begünstigten Ausfuhrlandes, die zur Prüfung des Ursprungs der Waren und der Richtigkeit der übrigen Angaben in dem Ursprungszeugnis erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

*Artikel 20*

(1) Das Ursprungszeugnis wird von den zuständigen Regierungsbehörden des begünstigten Landes ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungswaren dieses Landes im Sinne des Titels I dieser Verordnung angesehen werden können.

(2) Die Unterschrift in Feld 11 des Ursprungszeugnisses muß handschriftlich geleistet werden.

(3) Zur Prüfung, ob die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllt ist, kann die zuständige Regierungsbehörde alle Beweismittel verlangen oder jede ihr zweckdienlich erscheinende Kontrolle durchführen.

(4) Die zuständige Regierungsbehörde des begünstigten Landes lehnt die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses ab, wenn aus den ihr vorgelegten Unterlagen hervorgeht, daß die Waren, auf die es sich bezieht, nicht für die Gemeinschaft oder ein Präferenzen gewährendes Land bestimmt sind, das die gleichen wie die im Titel I dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften anwendet.

#### Artikel 21

Das Ursprungszeugnis steht dem Ausführer zur Verfügung, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder gewährleistet ist.

#### Artikel 22

Das Ausfüllen von Feld 2 des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A ist freigestellt; in Feld 12 ist jedoch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft oder einer ihrer Mitgliedstaaten als Einfuhrland anzugeben.

#### Artikel 23

Ein oder mehrere Ursprungszeugnisse nach Formblatt A können stets durch ein oder mehrere Ursprungszeugnisse nach Formblatt A ersetzt werden, sofern dies durch die Zollstelle in der Gemeinschaft geschieht, bei der sich die Waren befinden.

#### Artikel 24

(1) Ausnahmsweise kann das Ursprungszeugnis auch nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die es sich bezieht, ausgestellt werden, wenn es infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist.

(2) Die zuständige Regierungsbehörde kann ein Ursprungszeugnis nachträglich erst ausstellen, wenn sie geprüft hat, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Ausfuhrunterlagen übereinstimmen und ob nicht bereits bei der Ausfuhr der betreffenden Ware ein Ursprungszeugnis ausgestellt worden ist.

Nachträglich ausgestellte Ursprungszeugnisse müssen in Feld 4 des Formblatts A den Vermerk „DÉLIVRÉ A POSTERIORI“ oder „ISSUED RETROSPECTIVELY“ tragen.

#### Artikel 25

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung eines Ursprungszeugnisses kann der Ausführer bei der zuständigen Regierungsbehörde, die es ausgestellt hat, eine Zweitausfertigung beantragen, die anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Diese Zweitausfertigung ist in Feld 4 des Formblatts A mit dem Vermerk „DUPLICATA“ oder „DUPLICATE“ zu versehen.

Die Zweitausfertigung gilt von dem Tage an, an dem das Original des Ursprungszeugnisses ausgestellt worden ist.

#### Abschnitt II

#### Voraussetzungen für die Verwendung der Vordrucke APR

#### Artikel 26

(1) Der Vordruck APR muß mit dem im Anhang beigegeführten Muster übereinstimmen. Die 1978 gültigen Vordrucke APR können jedoch weiterhin verwendet werden.

(2) Der Vordruck APR hat das Format 210 × 148 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden.

Die an dem Vordruck APR angebrachten Bemerkungen müssen nicht unbedingt in englischer oder französischer Sprache abgefaßt sein.

Jeder Vordruck trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

(3) Für jede Sendung ist ein Vordruck APR auszustellen.

(4) Der Vordruck ist vom Ausführer oder unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder seinem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen. Er ist in Englisch oder Französisch abzufassen; wird er handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen. Die Unterschrift in Feld 6 des Vordrucks muß handschriftlich geleistet werden.

(5) Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhrland unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung für „Ursprungswaren“ überprüft worden, kann der Ausführer in Feld 7 „Bemerkungen“ des Vordrucks APR auf diese Überprüfung hinweisen.

## Abschnitt III

## Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

## Artikel 27

Die begünstigten Länder teilen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Namen und Anschriften der für die Erteilung der Ursprungszeugnisse zuständigen Regierungsbehörden sowie die Abdrucke der von diesen Behörden verwendeten Stempel mit. Die Kommission übermittelt diese Angaben den Zollbehörden der Mitgliedstaaten.

## Artikel 28

Wenn ein Antrag auf nachträgliche Überprüfung aufgrund von Titel I Artikel 13 gestellt worden ist, ist diese Überprüfung innerhalb von höchstens drei Monaten durchzuführen und ihr Ergebnis den zuständigen Zollbehörden in der Gemeinschaft zur Kenntnis zu bringen. Aufgrund dieses Ergebnisses muß eine Entscheidung darüber möglich sein, ob das Ursprungszeugnis nach Formblatt A bzw. der Vordruck APR, deren Ordnungsmäßigkeit in Zweifel gezogen worden sind, die tatsächlich ausgeführten Waren betrifft und ob auf diese Waren tatsächlich die Bestimmungen über die Zollpräferenzen im Sinne des Artikels 1 Anwendung finden können.

Für die nachträgliche Überprüfung der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A müssen die Durchschriften der Ursprungszeugnisse sowie gegebenenfalls die diesbezüglichen Ausfuhrpapiere von der zuständigen Regierungsbehörde des begünstigten Ausfuhrlandes mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt werden.

## Artikel 29

(1) Unbeschadet des Artikels 31 werden die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 2790/79 und (EWG) Nr. 2792/79 des Rates vorgesehenen Echtheitsbescheinigungen in Feld 4 des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A gemäß dieser Verordnung erteilt.

(2) Die Bescheinigungen nach Absatz 1 bestehen aus dem folgenden Satz: „L'autorité soussignée certifie l'exactitude de la description des marchandises figurant dans la case n° 7 ci-dessous“ oder „The undersigned authority certifies the truth of the description of the goods given in box No 7 below“ und werden mit dem Stempelabdruck der dazu ermächtigten Behörde und mit der handschriftlichen Unterschrift des ermächtigten Beamten versehen.

(3) Die in Feld 7 des Ursprungszeugnisses vorgesehene Warenbeschreibung lautet, je nach Sachlage, wie folgt:

— „Tabac brut ou non fabriqué du type Virginia“ oder „Unmanufactured tobacco, Virginia type“

— „eau-de-vie d'Agave ‚Tequila‘ en récipients contenant deux litres ou moins“ oder „agave brandy ‚Tequila‘, in containers holding 2 litres or less“.

## Artikel 30

Die begünstigten Länder übermitteln der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Bezeichnungen, Anschriften und Muster der Stempelabdrucke der staatlichen Behörden, die zur Abgabe der Bescheinigungen nach Artikel 29 ermächtigt sind. Die Kommission übermittelt diese Angaben den Zollbehörden der Mitgliedstaaten.

## Artikel 31

Unter Abweichung von den Vorschriften des Artikels 29 Absätze 1 und 2 und unbeschadet der Vorschriften des Artikels 29 Absatz 3 und des Artikels 30 entfällt die jeweilige vorgenannte Bescheinigung in Feld 4 des Ursprungszeugnisses, wenn die zur Ausstellung des Ursprungszeugnisses befugte Behörde dieselbe ist, die zur Abgabe der genannten Bescheinigung ermächtigt ist.

## Artikel 32

Die Vorschriften von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung sind nur insoweit anwendbar, als Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden und die Schweiz im Rahmen der von ihnen für bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern gewährten Präferenzen gleichartige Bestimmungen wie die vorgenannten anwenden.

Die Kommission unterrichtet die Zollbehörden der Mitgliedstaaten von der Annahme dieser Bestimmungen durch den oder die betreffenden Staaten und teilt ihnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 6 Absatz 3 genannten Vorschriften sowie gleichartiger durch den oder die betreffenden Staaten erlassener Bestimmungen mit.

## Artikel 33

(1) Für die in Absatz 2 aufgeführten Waren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über die für diese Waren gewährten Zollpräferenzen unterwegs sind oder sich in der Gemeinschaft in vorübergehender Verwahrung, in einem Zollager oder in einer Freizone befinden, können unbeschadet des Artikels 8 dieser Verordnung Ursprungszeugnisse nach Formblatt A

sowie die Unterlagen über die direkte Beförderung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt werden.

(2) Die Vorschriften von Absatz 1 finden Anwendung auf

- Waren mit Ursprung in China;
- Textilwaren mit Ursprung in Rumänien;
- die Textilwaren, die im Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 1195/79 des Rates vom 12. Juni 1979 <sup>(1)</sup> genannt sind und ihren Ursprung in den im Anhang D II zu dieser Verordnung aufgeführten Ländern und Gebieten haben;

— „Klee (*Trifolium* sp.p.)“ der Tarifstelle ex 12.03 C II mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Ländern, die im Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 2792/79 des Rates aufgeführt sind.

#### *Artikel 34*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1979

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 21. 6. 1979.

## ERLÄUTERUNGEN

**Anmerkung 1** — zu Artikel 1:

Der Begriff „in einem begünstigten Land“ umfaßt auch die Hoheitsgewässer.

Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich der Fabrikschiffe, auf denen ihre Fischfänge be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Hoheitsgebiets des begünstigten Landes, dem sie angehören, wenn sie die in Anmerkung 4 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

**Anmerkung 2** — zu Artikel 1:

Bei der Feststellung, ob eine Ware eine Ursprungsware des begünstigten Landes ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet werden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.

**Anmerkung 3** — zu Artikel 1:

Die Umschließungen und die in ihnen enthaltenen Waren werden als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschließungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben.

**Anmerkung 4** — zu Artikel 2 Buchstabe f):

Der Begriff „Schiffe dieses Landes“ gilt nur für Schiffe:

- die in einem begünstigten Staat im Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind,
- die die Flagge eines begünstigten Staates führen,
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen des begünstigten Landes oder Eigentum einer Gesellschaft sind, deren Hauptniederlassung im Gebiet des begünstigten Landes liegt, und bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstandes oder Aufsichtsrats und die Mehrzahl der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige des begünstigten Landes sind, wenn sich außerdem bei Personalgemeinschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens die Hälfte des Kapitals in der Hand des begünstigten Staates, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Staatsangehörigen dieses Staates befindet,
- deren Schiffsführung ausschließlich aus Staatsangehörigen des begünstigten Landes besteht,
- deren Besatzung zu wenigstens 75 % aus Staatsangehörigen des begünstigten Landes besteht.

**Anmerkung 5** — zu Artikel 4:

Als Preis „ab Werk“ gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, einschließlich des Wertes aller verwendeten Waren. Als Zollwert gilt der Wert, wie er in dem am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über den Zollwert der Waren festgelegt ist.

**Anmerkung 6**

Der in dieser Verordnung verwendete Begriff „Ware“ umfaßt auch die Begriffe „Artikel“, „Erzeugnis“, „Material“ und jeden anderen gleichartigen Ausdruck.

**Anmerkung 7**

1. Das oder die in Anwendung der Artikel 6 oder 23 dieser Verordnung als Ersatz ausgestellte(n) Ursprungszeugnis(s)e nach Formblatt A gilt (gelten) als endgültiges Ursprungszeugnis für die darin beschriebenen Waren. Das Ersatzzeugnis wird aufgrund eines schriftlichen Antrags des Einführers ausgestellt.

2. In dem Ersatzzeugnis muß der Staat angegeben sein, der als Ursprungsland dieser Waren gilt. Im Feld 4 ist eine der folgenden Angaben „replacement certificate“, „certificat de replacement“ zu machen und es sind das Ausstellungsdatum des ursprünglichen Ursprungszeugnisses sowie seine Seriennummer anzugeben. In den Feldern 3 bis 9 und 12 sind sämtliche auf dem ursprünglichen Zeugnis enthaltenen und sich auf die wiederausgeführten Waren beziehenden Angaben auf das oder die Ersatzzeugnisse zu übertragen.
3. Die Zollstelle, welche die Ersatzausstellung vornimmt, trägt in dem ursprünglichen Zeugnis das Gewicht, die Nummern und die Art der weiterversandten Packstücke sowie die Seriennummern des oder der entsprechenden Ersatzzeugnisse ein. Das ursprüngliche Zeugnis muß mindestens 2 Jahre durch die betreffende Zollstelle aufbewahrt werden.
4. Eine Photokopie des ursprünglichen Zeugnisses kann dem Ersatzzeugnis beigelegt werden.

## LISTE A

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zu einem Wechsel der Tarifnummer des Zolltarifschemas führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren nicht oder nur dann verleihen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart	Trocknen, Salzen, Einlegen in Salzlake von Fischen; Räuchern von Fischen, auch bei gleichzeitigem Garkochen	
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren	Gefrieren von Gemüse und Küchenkräutern	
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	Einlegen von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnr. 07.01 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet	Trocknen und Zerkleinern von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnrn. 07.01 bis 07.03	
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	Einfrieren von Früchten	
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Einlegen von Früchten der Tarifnrn. 08.01 bis 08.09 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet	Trocknen von Früchten	
ex 11.04	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8	Herstellen aus trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 oder aus Früchten des Kapitels 8	
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert	Herstellen der Waren der Kapitel 2 und 3	
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
ex 15.07	Fette; pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs und ausgenommen Öle zu anderen technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	Herstellen aus Waren der Kapitel 7 und 12	
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
ex 17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen aus Waren aller Art	
17.02	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert	Herstellen aus Waren aller Art	
ex 17.03	Melassen, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen aus Waren aller Art	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17	
18.04	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett		Herstellen aus Kakaobohnen, die Ursprungswaren sind
18.06	Schokolade und andere kakao-haltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Saccharose oder unter Verwendung von Waren der Tarifnrn. 18.01 bis 18.05, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt von Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Getreide und Getreidefolgeerzeugnissen, Fleisch, Milch oder Zucker	
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagogomark, Kartoffelsago und anderer)	Herstellen aus allen Waren	

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	Herstellen aus allen Waren	
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker		Herstellen aus Ursprungswaren der Kapitel 7 oder 8
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht		Herstellen aus Ursprungswaren des Kapitels 7
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker		Herstellen aus Ursprungswaren der Kapitel 8 oder 17
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)		Herstellen aus Ursprungswaren der Kapitel 8 oder 17
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker		Herstellen aus Ursprungswaren der Kapitel 8 oder 17
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol		Herstellen aus Ursprungswaren der Kapitel 8, 9, 17 oder 22
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker		Herstellen aus Ursprungswaren der Kapitel 7, 8 oder 17
21.04	Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel		Herstellen unter Verwendung von Tomatenmark, dessen Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 20.02	
ex 21.07	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen aus Waren aller Art	

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07	Herstellen aus Fruchtsäften	
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art	Herstellen aus Getreide und Getreideerzeugnissen, Fleisch, Milch, Zucker und Melasse	
ex 24.02	Zigaretten, Zigarren und Zigarillos, Rauchtabak		Herstellung, bei der mindestens 70 v.H. der Menge der verwendeten Waren der Tarifnr. 24.01 Ursprungswaren sind
ex 28.38	Aluminiumsulfat	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 28.20	
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin	Herstellen aus aktiven Substanzen	
ex 30.04	Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen, zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken		Herstellen aus medikamentösen Ursprungsstoffen
31.05	Andere Düngemittel; Waren des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
32.06	Farblacke	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 32.04 und 32.05	
32.07	Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	Mischen von Oxiden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füllstoffen wie z. B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumkarbonat und Satinweiß	
32.10	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Täfelchen; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 32.04 bis 32.09	

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
32.12	Kitte (einschließlich Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 32.09	
ex 33.06	Destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 33.01	
34.01	Seifen; als Seifen verwendbare organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 34.02 oder 34.05	
ex 35.07	Zubereitungen zum Klären von Bier, aus Papain und Bentonit; enzymatische Zubereitungen zum Entfernen von Leim aus Spinnstoffen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 36.08	Waren aus leicht entzündlichen Stoffen	Herstellen aus leicht entzündlichen Stoffen	
37.01	Lichtempfindliche fotografische Platten und Planfilme (ausgenommen Papiere, Karten oder Gewebe), nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 37.02	
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 37.01	
37.04	Lichtempfindliche fotografische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 37.01 und 37.02	
38.11	Desinfektionsmittel, Insekticide, Fungicide, Mittel gegen Nagetiere, Herbicide, Keimhemmungsmittel, Pflanzenwuchsregulatoren und ähnliche Erzeugnisse, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.14	Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:  — Fuselöle und Dippelöl  — Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren  — Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren  — Petroleumsulfanate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze  — Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische  — Ionenaustauscher		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
ex 38.19 (Fort- setzung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Katalysatoren</li> <li>— Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren</li> <li>— Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen</li> <li>— Gasreinigungsmasse</li> <li>— Graphierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen, ausgenommen Waren aus künstlichem Graphit der Tarifnr. 38.01</li> <li>— Sorbit, anderes als Sorbit der Tarifnr. 29.04</li> <li>— Ammoniakwasser oder Rohammoniak das beim Reinigen von Leucht- oder Kokereigas anfällt</li> </ul>		
ex Kapitel 39	Gewebe, die in Anwendung der Vorschrift 2 A zu Kapitel 59 nicht zur Tarifnr. 59.08 gehören		Herstellen aus Garnen
ex 39.02	Polimerisationserzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen sowie Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungszubehör		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets“ und „crepe sheets“ der Tarifnrn. 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
ex 41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, nicht zu Pergamentleder zugerichtet, ausgenommen Leder der Tarifnr. 41.06 oder 41.08	Gerben von Rohhäuten der Tarifnr. 41.01	
ex 41.03	Schaf- und Lammleder, nicht zu Pergamentleder zugerichtet, ausgenommen Leder der Tarifnr. 41.06 oder 41.08	Gerben von Rohhäuten der Tarifnr. 41.01	
ex 41.04	Ziegen- und Zickelleder, nicht zu Pergamentleder zugerichtet, ausgenommen Leder der Tarifnr. 41.06 oder 41.08	Gerben von Rohhäuten der Tarifnr. 41.01	
ex 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, nicht zu Pergamentleder zugerichtet, ausgenommen Leder der Tarifnr. 41.06 oder 41.08	Gerben von Rohhäuten der Tarifnr. 41.01	
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder		Lackieren oder Metallisieren von Leder der Tarifnrn. 41.02 bis 41.06 (ausgenommen Leder von indischen Metis und von indischen Ziegen, nur pflanzlich gerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert der verwendeten Leder 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
43.03	Waren aus Pelzfellen	Herstellen aus Pelzfellen in Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen der Tarifnr. ex 43.02	
ex 44.21	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel aus Holz, vollständig, ausgenommen aus Faserplatten		Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
ex 44.28	Holz, für Zündhölzer vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holzdraht	
45.03	Waren, aus Naturkork hergestellt		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 45.01
ex 48.07	Papier und Pappe, liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen		Herstellen aus Papierhalbstoff

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten		Herstellen aus Papierhalbstoff
ex 48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 49.11	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 49.11	
50.04 <sup>(1)</sup>	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.01
50.05 <sup>(1)</sup>	Garne aus Schappe- oder Bourrette-seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.03, weder gekrempelt, noch gekämmt
ex 50.07 <sup>(1)</sup>	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Katgutnachahmungen aus Seide		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.01 und aus Waren der Tarifnr. 50.03, weder gekrempelt noch gekämmt
50.09 <sup>(2)</sup>	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.02 und 50.03
51.01 <sup>(1)</sup>	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.02 <sup>(1)</sup>	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse

<sup>(1)</sup> Bei Fäden, die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen hergestellt werden, sind die in dieser Liste enthaltenen Bestimmungen kumulativ, also sowohl auf die Tarifnr., unter der der Mischfaden eingeordnet ist, als auch auf die Tarifnr. anzuwenden, unter denen ein Faden aus jedem der anderen Spinnstoffe eingeordnet würde, aus denen sich der Mischfaden zusammensetzt.

<sup>(2)</sup> Bei den Geweben, die sich aus zwei oder mehreren Spinnstoffen zusammensetzen, sind die in dieser Liste enthaltenen Bestimmungen kumulativ, also sowohl auf die Tarifnr., unter der das Mischgewebe eingeordnet ist, als auch auf die Tarifnr. anzuwenden, unter denen ein Gewebe aus jedem der Spinnstoffe eingeordnet würde, aus denen sich das Mischgewebe zusammensetzt.

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
51.03 <sup>(1)</sup>	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.04 <sup>(2)</sup>	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02)		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
52.01	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umspinnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen und künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
52.02	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01, zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen und künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
53.06 <sup>(1)</sup>	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 53.01 und 53.03
53.07 <sup>(1)</sup>	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 53.01 und 53.03
53.08 <sup>(1)</sup>	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02
53.09 <sup>(1)</sup>	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus groben Tierhaaren der Tarifnr. 53.02 oder aus Roßhaar, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 05.03
53.10 <sup>(1)</sup>	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 05.03 und 53.01 bis 53.04
53.11 <sup>(2)</sup>	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 53.01 bis 53.05
53.12 <sup>(2)</sup>	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 53.02 bis 53.05 oder aus Roßhaar der Tarifnr. 05.03

<sup>(1)</sup> Bei Fäden, die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen hergestellt werden, sind die in dieser Liste enthaltenen Bestimmungen kumulativ, also sowohl auf die Tarifnr., unter der der Mischfaden eingeordnet ist, als auch auf die Tarifnr. anzuwenden, unter denen ein Faden aus jedem der anderen Spinnstoffe eingeordnet würde, aus denen sich der Mischfaden zusammensetzt.

<sup>(2)</sup> Bei den Geweben, die sich aus zwei oder mehreren Spinnstoffen zusammensetzen, sind die in dieser Liste enthaltenen Bestimmungen kumulativ, also sowohl auf die Tarifnr., unter der das Mischgewebe eingeordnet ist, als auch auf die Tarifnr. anzuwenden, unter denen ein Gewebe aus jedem der Spinnstoffe eingeordnet würde, aus denen sich das Mischgewebe zusammensetzt.

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
54.03 <sup>(1)</sup>	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 54.01 und 54.02, weder gekrempelt noch gekämmt
54.04 <sup>(1)</sup>	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 54.01 und 54.02
54.05 <sup>(2)</sup>	Gewebe aus Flachs oder Ramie		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 54.01 und 54.02
55.05 <sup>(1)</sup>	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 55.01 und 55.03
55.06 <sup>(1)</sup>	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 55.01 und 55.03
55.07 <sup>(2)</sup>	Drehergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 55.01, 55.03 und 55.04
55.08 <sup>(2)</sup>	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 55.01, 55.03 und 55.04
55.09 <sup>(2)</sup>	Andere Gewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 55.01, 55.03 und 55.04
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.05 <sup>(1)</sup>	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.06 <sup>(1)</sup>	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse

<sup>(1)</sup> Bei Fäden, die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen hergestellt werden, sind die in dieser Liste enthaltenen Bestimmungen kumulativ, also sowohl auf die Tarifnr., unter der der Mischfaden eingeordnet ist, als auch auf die Tarifnr. anzuwenden, unter denen ein Faden aus jedem der anderen Spinnstoffe eingeordnet würde, aus denen sich der Mischfaden zusammensetzt.

<sup>(2)</sup> Bei den Geweben, die sich aus zwei oder mehreren Spinnstoffen zusammensetzen, sind die in dieser Liste enthaltenen Bestimmungen kumulativ, also sowohl auf die Tarifnr., unter der das Mischgewebe eingeordnet ist, als auch auf die Tarifnr. anzuwenden, unter denen ein Gewebe aus jedem der Spinnstoffe eingeordnet würde, aus denen sich das Mischgewebe zusammensetzt.

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
56.07 <sup>(2)</sup>	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03
57.06 <sup>(1)</sup>	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute oder anderen textilen Bastfasern, roh, der Tarifnr. 57.03
ex 57.07 <sup>(1)</sup>	Hanfgarne		Herstellen aus rohem Hanf
ex 57.07 <sup>(1)</sup>	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, ausgenommen Hanfgarne		Herstellen aus rohen pflanzlichen Spinnstoffen der Tarifnr. 57.02 oder 57.04
ex 57.07	Papiergarne		Herstellen aus Waren des Kapitels 47, aus chemischen Waren, aus Spinnmasse oder aus Naturfasern, aus synthetischen und künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
57.10 <sup>(2)</sup>	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute oder anderen textilen Bastfasern, roh, der Tarifnr. 57.03
ex 57.11 <sup>(2)</sup>	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 57.01, 57.02, 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
ex 57.11	Gewebe aus Papiergarnen		Herstellen aus Papier, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen und künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
58.01	Geknüpftete Teppiche, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 und 57.01 bis 57.04
58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert: Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 und 57.01 bis 57.04
58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04 und 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse

<sup>(1)</sup> Bei Fäden, die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen hergestellt werden, sind die in dieser Liste enthaltenen Bestimmungen kumulativ, also sowohl auf die Tarifnr., unter der der Mischfaden eingeordnet ist, als auch auf die Tarifnr. anzuwenden, unter denen ein Faden aus jedem der anderen Spinnstoffe eingeordnet würde, aus denen sich der Mischfaden zusammensetzt.

<sup>(2)</sup> Bei den Geweben, die sich aus zwei oder mehreren Spinnstoffen zusammensetzen, sind die in dieser Liste enthaltenen Bestimmungen kumulativ, also sowohl auf die Tarifnr., unter der das Mischgewebe eingeordnet ist, als auch auf die Tarifnr. anzuwenden, unter denen ein Gewebe aus jedem der Spinnstoffe eingeordnet würde, aus denen sich das Mischgewebe zusammensetzt.

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 und 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04 und 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.07	Chenillegarne; Gimpen (andere als umspinnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04 und 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.08	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04 und 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.09	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04 und 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv		Herstellen aus Textilgarnen
59.01	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
59.02	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
59.03	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
59.05	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei		Herstellen aus Garnen
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		Herstellen aus Garnen
59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
ex 59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke, mit Ausnahme solcher Gewebe, die aus Geweben aus synthetischen Spinnfäden oder aus Flächenerzeugnissen aus parallel liegenden Garnen aus Spinnfäden bestehen und die mit Kautschuk-Latex getränkt oder überzogen sind, und die einen Anteil an Spinnstoffen von mindestens 90 Gewichtshundertteilen haben und zur Herstellung von Bereifungen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden		Herstellen aus Garnen
ex 59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke, die aus Geweben aus synthetischen Spinnfäden oder aus Flächenerzeugnissen aus parallel liegenden Garnen aus Spinnfäden bestehen und die mit Kautschuk-Latex getränkt oder überzogen sind, und die einen Anteil an Spinnstoffen von mindestens 90 Gewichtshundertteilen haben und zur Herstellung von Bereifungen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden		Herstellen aus chemischen Waren
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen		Herstellen aus Garnen

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
59.13	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus einfachen Garnen
59.14	Gewebe, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe		Herstellen aus einfachen Garnen
59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 und 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
59.16	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 und 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
59.17	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 und 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
Kapitel 60	Gewirke		Herstellen aus gekrempelten oder gekämmten Naturfasern, aus Waren der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03, aus chemischen Waren oder aus Spinnmasse
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben		Herstellen aus Garnen
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten		Herstellen aus Garnen
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher		Herstellen aus rohen Einfachgarnen
61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren		Herstellen aus rohen Einfachgarnen von Naturfasern oder von synthetischen und künstlichen Fasern oder ihren Abfällen oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
61.07	Krawatten		Herstellen aus Garnen
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch		Herstellen aus Garnen
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt		Herstellen aus Garnen
61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel		Herstellen aus Garnen
62.01	Decken		Herstellen aus rohen Garnen der Kapitel 50 bis 56
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung		Herstellen aus rohen Einfachgarnen
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen und künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerrüstungen		Herstellen aus rohen Einfachgarnen
ex 62.05	Andere konfekionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Ober- teil aus Kautschuk oder Kunst- stoff	Herstellen aus Waren der Tarif- nr. 64.05	
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Lauf- sohlen aus Kautschuk oder Kunst- stoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01)	Herstellen aus Waren der Tarif- nr. 64.05	
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellen aus Waren der Tarif- nr. 64.05	

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 64.05	
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Spinnfasern
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 68.04 } ex 68.06 }	Waren aus künstlichen Schleifstoffen auf der Grundlage von Siliziumkarbid	Herstellen aus Siliziumkarbiden der Tarifnr. ex 28.56	
70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben	Herstellen aus gezogenem, gegossenem oder gewalztem Flachglas der Tarifnrn. 70.04 und 70.05	
70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgechrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen	Herstellen aus gezogenem, gegossenem oder gewalztem Flachglas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert	Herstellen aus gezogenem, gegossenem oder gewalztem Flachglas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.07	
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 70.04 bis 70.08	
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.06	
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.07	
73.09	Breitflachstahl	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 und 73.08	
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.07	
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.10, 73.12 und 73.13	
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.09 und 73.13	
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.09	
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.10	
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl; Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.06
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.06 und 73.07 und der Tarifnr. 73.15 in den in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 aufgeführten Formen
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren) aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.15	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf; Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.16	Federn aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heiz- geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschafts- artikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.19	Andere Waren aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nik- kel, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bän- der, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohr- verbindungsstücke (Nippel, Knie- stücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
75.06	Andere Waren aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Alu- minium, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bän- der, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.11	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.16	Andere Waren aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, nach Größe sortierte Drehspäne, Pulver und Flitter, Rohre (einschließlich Rohlinge), aus Magnesium; andere Waren aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.06	Andere Waren aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenommen Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung (Tarifnr. 84.15), und Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen (ex Tarifnr. 84.41)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile <sup>(1)</sup> Ursprungswaren sind
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Werte nach mindestens 50 v. H. der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Waren und Teile <sup>(1)</sup> Ursprungswaren sind und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungswaren sind
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 85.14 und 85.15		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

<sup>(1)</sup> Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Hoheitsgebiet des Landes, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- für andere Waren und Teile Artikel 4 dieser Verordnung betreffend die Bestimmung
  - des Wertes der eingeführten Waren,
  - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern  — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile <sup>(1)</sup> Ursprungswaren sind und  — alle Transistoren Ursprungswaren sind
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern  — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile <sup>(1)</sup> Ursprungswaren sind und  — alle Transistoren Ursprungswaren sind
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, ausgenommen Waren der Tarifnr. 87.09		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile <sup>(1)</sup> Ursprungswaren sind

<sup>(1)</sup> Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Hoheitsgebiet des Landes, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- für andere Waren und Teile Artikel 4 dieser Verordnung betreffend die Bestimmung
  - des Wertes der eingeführten Waren,
  - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 90.05, 90.07 (ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung), 90.08, 90.12 und 90.26		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile <sup>(1)</sup> Ursprungswaren sind
ex 90.07	Photoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, andere als Entladungslampen der Tarifnr. 85.20, ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile <sup>(1)</sup> Ursprungswaren sind
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile <sup>(1)</sup> Ursprungswaren sind
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile <sup>(1)</sup> Ursprungswaren sind

<sup>(1)</sup> Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Hoheitsgebiet des Landes, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- für andere Waren und Teile Artikel 4 dieser Verordnung betreffend die Bestimmung
  - des Wertes der eingeführten Waren,
  - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile <sup>(1)</sup> Ursprungswaren sind
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 91.04 und 91.08		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
91.04	Andere Uhren		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile <sup>(1)</sup> Ursprungswaren sind
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile <sup>(1)</sup> Ursprungswaren sind
ex Kapitel 92	Musikinstrumente, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte, ausgenommen Waren der Tarifnr. 92.11		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

<sup>(1)</sup> Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Hoheitsgebiet des Landes, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Waren und Teile Artikel 4 dieser Verordnung betreffend die Bestimmung
  - des Wertes der eingeführten Waren,
  - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

## Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte für das Fernsehen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern  — dem Wert nach mindestens 50 v.H. der verwendeten Waren und Teile <sup>(1)</sup> Ursprungswaren sind und  — alle Transistoren Ursprungswaren sind
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 96.01	Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1) Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Hoheitsgebiet des Landes, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Waren und Teile Artikel 4 dieser Verordnung betreffend die Bestimmung
  - des Wertes der eingeführten Waren,
  - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

## LISTE B

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zu keinem Wechsel der Tarifnummer des Zolltarifschemas führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
		Durch den Einbau von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind, in Maschinen, Apparate, Geräte usw. der Kapitel 84 bis 92 verlieren diese Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren, sofern der Wert dieser Teile 5 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 21.03	Senf	Herstellen aus Senfmehl
ex 25.15	Marmor, durch Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen zu Platten oder Teilen, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen von Marmor, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.16	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen von Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und anderen Werksteinen, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.18	Dolomit, gebrannt; Dolomitstampfmasse	Brennen von Rohdolomit
ex 25.19	Anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein	Herstellen aus natürlichem Magnesiumkarbonat (Magnesit)
ex 25.32	Farberden, gebrannt oder gepulvert	Brechen und Brennen oder Mahlen von Farberden
ex Kapitel 28 bis 37	Waren der chemischen Industrie und verwandter Industrien, ausgenommen Schwefelsäureanhydrid (ex 28.13), Tannine (ex 32.01), ätherische Öle, Resinoide und terpenhaltige Nebenerzeugnisse (ex 33.01), Zubereitungen zum Zartmachen von Fleisch, Zubereitungen zum Klären von Bier, aus Papain und Bentonit, und Zubereitungen zum Entfernen von Leim aus Spinnstoffen (ex 35.07)	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 20 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 28.13	Schwefelsäureanhydrid	Herstellen aus Schwefelsäureanhydrid
ex 32.01	Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins, ihre Salze, Äther, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs
ex 33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret); Resinoide; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	Herstellen aus Konzentraten ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enflourage oder Mazeration gewonnen

## Liste B (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 35.07	Zubereitungen zum Zartmachen von Fleisch, Zubereitungen zum Klären von Bier, aus Papain und Bentonit, Zubereitungen zum Entfernen von Leim aus Spinnstoffen	Herstellen aus Enzymen oder zubereiteten Enzymen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen raffiniertes Tallöl (ex 38.05), und Schwarzpech (auch Pech schlechthin genannt) (ex 38.09)	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 20 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.05	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 38.09	Schwarzpech (auch Pech schlechthin genannt)	Destillieren von Holzteer
Kapitel 39	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Warenerzeugnissen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 20 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 40.01	Sohlenkreppe in Platten aus Kautschuk	Walzen von Krepplatten aus Naturkautschuk
ex 40.07	Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk, mit Spinnstoffzeugnissen überzogen	Herstellen aus nichtüberzogenen Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk
ex 41.01	Enthaarte Felle von Schafen und Lämmern	Enthaaren von Schaf- und Lammfellen
ex 41.03	Leder von indischen Metis, nachgerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder von indischen Metis
ex 41.04	Leder von indischen Ziegen, nachgerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder von indischen Ziegen
ex 44.22	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttchereien und Teile davon	Herstellen von Faßstäben aus Holz, durch Spalten hergestellt, auch auf einer Hauptfläche gesägt, aber nicht weiterbearbeitet, und Faßstäbe aus Holz, durch Sägen hergestellt, mindestens auf einer Hauptfläche mit der Zylindersäge bearbeitet, aber nicht weiterbearbeitet
ex 50.09 ex 51.04 ex 53.11 ex 53.12 ex 54.05 ex 55.07 ex 55.08 ex 55.09 ex 56.07	Bedruckte Gewebe	Bedrucken und gleichzeitige Endbearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehandlung, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sanforisieren, Merzerisieren) von Geweben, deren Wert 47,5 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 67.01	Staubwedel	Herstellen unter Verwendung von Federn, Teilen von Federn oder Daunen
ex 68.03	Waren aus Natur- oder Preßschiefer	Herstellen von Waren aus Schiefer

## Liste B (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 68.04	Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, aus Natursteinen, aus agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt	Schneiden, Anpassen und Kleben von Schleifstoffen, die von ihrer Form her nicht erkennbar zum Handgebrauch geeignet sind
ex 68.13	Asbestwaren; Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat	Herstellen von Waren aus Asbest und aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat
ex 68.15	Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellen von Waren aus Glimmer
ex 70.10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schleifen von Flaschen und Flakons, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19, geschliffen	Schleifen von Glaswaren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.20	Waren aus Glasfasern	Herstellen aus rohen Glasfasern
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, roh
ex 71.03	Synthetische oder rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, roh
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder plattiert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.06	Silberplattierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Silberplattierungen, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch plattiert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Gold und Goldlegierungen, auch plattiert, unbearbeitet
ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalte, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Platin und Platinbeimetalten, unbearbeitet
ex 71.10	Platin und Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet

## Liste B (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle: — in den in den Tarifnrn. 73.07 bis 73.13 aufgeführten Formen — in den in der Tarifnr. 73.14 aufgeführten Formen	Herstellen aus Waren in den in der Tarifnr. 73.06 aufgeführten Formen Herstellen aus Waren in den in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 aufgeführten Formen
ex 74.01	Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Konvertieren von Kupfermatte
ex 74.01	Raffiniertes Kupfer	Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes), von Bearbeitungsabfällen und von Schrott aus Kupfer
ex 74.01	Kupferlegierungen	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer, Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer
ex 75.01	Rohnickel, ausgenommen Nickellegierungen	Raffinieren von Bearbeitungsabfällen und Schrott durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
76.16	Andere Waren aus Aluminium	Herstellen aus Geweben (einschließlich endlosen Geweben), Gittern und Geflechtem, aus Aluminiumdraht, aus Streckblech aus Aluminium, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 77.02	Andere Waren aus Magnesium	Herstellen aus Stäben (Stangen), Profilen, Draht, Blechen, Tafeln, Bändern, nach Größe sortierten Drehspänen, Pulver und Flitter, Rohren (einschl. Rohlingen), Hohlstangen, aus Magnesium, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 77.04	Beryllium (Glucinium), verarbeitet	Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohberyllium, dessen Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.01	Wolfram, verarbeitet	Herstellen aus Rohwolfram dessen Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellen aus Rohmolybdän, dessen Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellen aus Rohtantal, dessen Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.04	Andere unedle Metalle, verarbeitet	Herstellen aus anderen unedlen Rohmetallen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 82.09	Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)	Herstellen unter Verwendung von Klingen für Messer

## Liste B (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 84.05	Kesseldampfmaschinen, auch beweglich (ausgenommen Dampftraktoren der Tarifnr. 87.01)	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Strahltriebwerke und Gasturbinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile <sup>(1)</sup> Ursprungswaren sind
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die mehr Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Teile <sup>(1)</sup> Ursprungswaren sind und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungswaren sind
ex 95.05	Waren aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Bein, Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnen, und anderen tierischen Schnitzstoffen	Herstellen aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Bein, Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnen, und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet
ex 95.08	Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen, usw.); Waren aus Meerscham, Bernstein (auch wiedergewonnen), Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen	Herstellen aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen), bearbeitet, oder aus Meerscham, Bernstein, auch wiedergewonnen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen, bearbeitet
ex 96.01	Pinsel und ähnliche Waren	Herstellen unter Verwendung von Pinselköpfen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 98.11	Tabakpfeifen einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

<sup>(1)</sup> Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Hoheitsgebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Teile Artikel 4 dieser Verordnung über die Bestimmung
  - des Wertes der eingeführten Waren,
  - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

## LISTE C

## Liste der vorläufig nicht unter diese Verordnung fallenden Waren

Tarifnummer	Warenbezeichnung
ex 27.07	Aromatenreiche Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumhundertteile bis 250 °C übergehen (einschließlich Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
27.09 bis 27.16	} Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Wachs aus Mineralien
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe — acyclische — alicyclische, ausgenommen Cycloterpene und Azulene — Benzol, Toluol, Xylol zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 34.03	Zubereitete Schmiermittel, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend, ausgenommen Schmiermittel mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
ex 34.04	Wachse aus Paraffin, Erdölwachs, bituminösen Mineralien oder paraffinischen Rückständen
ex 38.14	Zubereitete Additive für Schmierstoffe

## Anmerkungen zu den Listen A und B

1. Die Listen enthalten einige Waren, die zwar selbst nicht präferenzberechtigt sind, aber bei der Herstellung von präferenzberechtigten Waren verwendet werden können.
2. Die Bezeichnung der Waren in der zweiten Spalte entspricht der Bezeichnung für die betreffende Nummer des Zolltarifschemas.
3. Steht in der ersten Spalte der Listen vor einer Nummer des Zolltarifschemas ein „ex“, so findet die entsprechende Bestimmung nur auf die in der zweiten Spalte bezeichneten Waren Anwendung.



1. Goods consigned from (exporter's business name, address, country)	Reference No
2. Goods consigned to (consignee's name, address, country)	<p style="text-align: center;"><b>GENERALIZED SYSTEM OF PREFERENCES</b> <b>CERTIFICATE OF ORIGIN</b> (Combined declaration and certificate)</p> <p style="text-align: center;"><b>FORM A</b></p> <p>Issued in ..... (Country)</p> <p style="text-align: right;">See notes overleaf</p>
3. Means of transport and route (as far as known)	4. For official use

5. Item number	6. Marks and numbers of packages	7. Number and kind of packages; description of goods	8. Origin criterion (see notes overleaf)	9. Gross weight or other quantity	10. Number and date of invoices

<p><b>1. Certification</b></p> <p>It is hereby certified, on the basis of control carried out, that the declaration by the exporter is correct.</p>	<p><b>12. Declaration by the exporter</b></p> <p>The undersignet hereby declares that the above details and statements are correct; that all the goods were</p> <p>produced in ..... (Country)</p> <p>and that they comply with the origin requirements specified for those goods in the generalized system of preferences for goods exported to</p> <p>..... (Importing country)</p>
---	---

## NOTES

**1. Countries which accept this form for the purposes of the generalized system of preferences (GSP):**

Australia*	Norway	European Economic Community:	Ireland
Austria	Sweden	Belgium	Italy
Canada	Switzerland	Denmark	Luxembourg
Finland	United States of America	France	Netherlands
Japan		Federal Republic of Germany	United Kingdom

Details of the rules governing admission to GSP in these countries are obtainable from the customs authorities there. The main elements of the rules are indicated in the following paragraphs.

**2. Conditions.** The main conditions for admission to preference are that goods sent to any of the countries listed above

- (i) must fall within a description of goods eligible for preference in the country of destination, and
- (ii) must comply with the consignment conditions specified by the country of destination. In general, goods must be consigned direct from the country of exportation to the country of destination, but in most cases passage through one or more intermediate countries, with or without transshipment, is accepted provided that at the time they are exported the goods are clearly intended for the declared country of destination and that any intermediate transit, transshipment or temporary warehousing arises only from the requirements of transportation; and
- (iii) must comply with the origin criteria specified for those goods by the country of destination. A summary indication of the rules generally applicable is given in paragraphs 3 and 4.

**3. Origin criteria.** For exports to the abovementioned countries, with the exception of Australia, Canada and the USA, the position is that either

- (i) the goods shall be wholly produced in the country of exportation, that is, they should fall within a description of goods which is accepted as 'wholly produced' under the rules prescribed by the country of destination concerned, or
- (ii) alternatively, if the goods are manufactured wholly or partly from materials or components imported into the country of exportation or of undetermined origin these materials or components must have undergone a substantial transformation there into a different product. It is important to note that all materials and components which cannot be shown to be of that country's origin must be treated as if they were imported. Usually the transformation must be such as to lead to the exported goods being classified under a Customs Cooperation Council Nomenclature Tariff heading other than that relating to any of the above materials or components used. In addition, special rules are prescribed for various classes of goods in Lists A and B of certain countries' rules of origin and other subsidiary provisions and these should be carefully studied.

If the goods qualify under the above criteria, the exporter must indicate in Box 8 of the form the origin criteria on the basis of which he claims that his goods qualify for the GSP, in the manner shown in the following table:

Circumstances of production or manufacture in the first country named in Box 12 of the form	Insert in Box 8
(a) Goods, worked upon but not wholly produced in the exporting country, which were produced in conformity with the principles of 3 (ii), which fall under a CCC Nomenclature tariff heading specified in Column 1 of List A and which satisfy any conditions in Columns 3 and 4 of List A which are relevant to these goods	'A', followed by the Customs Cooperation Council Nomenclature heading number of the exported goods example: 'A' 74.07
(b) Goods, worked upon but not wholly produced in the exporting country, which fall within an item in Column 1 of List B and which comply with the provisions of that item	'B', followed by the Customs Cooperation Council Nomenclature heading number of the exported goods example: 'B' 73.15
(c) Goods, worked upon but not wholly produced in the exporting country, which were produced in conformity with principles of 3 (ii), which are not specifically referred to in List A, and which do not contravene a general provision of List A	'X', followed by the Customs Cooperation Council Nomenclature heading number of the exported goods example: 'X' 98.02
(d) Goods wholly produced in the country of exportation (see 3 (i) above)	'p'

NOTE: 'List A' and 'List B' refer to the lists of qualifying processes specified by the countries of importation concerned.

**4. Origin criteria for exports to Canada and the United States of America.** For export to these two countries the position is that either

- (i) the goods shall be wholly produced in the country of exportation, that is, they should fall within a description of goods which is accepted as 'wholly produced' under the rules prescribed by the country of destination concerned or
- (ii) alternatively, if the goods are manufactured wholly or partly from materials or components imported into the country of exportation or of undetermined origin, those materials or components must have undergone a substantial transformation there into a different product. It is important to note that all materials and components which cannot be shown to be of that country's origin must be treated as if they were imported.
  - (a) In the case of Canada the value of such materials and components (excluding any that are of Canadian origin) must not exceed 40 % of the ex-factory price of the exported article.
  - (b) In the case of the United States the cost or value of materials produced in the beneficiary country plus the direct cost of processing performed there, should not be less than 35 % for single countries, or 50 % when an association of countries is treated as one country, of the appraised value of such article at the time of its entry into the US. Materials imported into the beneficiary country and then substantially transformed into constituent materials of which the eligible article is composed may be included in calculating the minimum percentages. The phrase 'direct cost of processing' includes costs directly incurred in or reasonably allocated to the processing, such as: all actual labour costs: dies, moulds, tooling, and depreciation; research and development; inspection and testing, but does not include business overheads, administrative expenses and salaries, or profit.

If the goods qualify under the above criteria, the exporter must indicate in Box 8 of the form the origin criteria on the basis of which he claims that his goods qualify for the GSP, in the manner shown in the following table:

Countries applicable	Circumstances of production or manufacture in the first country named in Box 12 of the form	Insert in Box 8
Canada and United States	(a) Goods wholly produced in the country of exportation (see 4 (i) above)	'P'
Canada	(b) Goods which are covered by the value-added rule described in 4 (ii) (a) above	'Y', followed by the value of materials and components imported (excluding any that are of Canadian origin) or of undetermined origin, expressed as a percentage of the ex-factory price of the exported goods example: 'Y' 36 %
United States	(c) Goods which are covered by the value-added rule described in 4 (ii) (b) above	For single country shipments insert 'Y' or for shipments from an association of countries 'Z', followed by the sum of the cost or value of the materials and the direct cost of processing, expressed as a percentage of the ex-factory price of the exported goods example: 'Y' 38 % or 'Z' 52 %

**5. Each Article must qualify.** It should be noted that all the goods in a consignment must qualify separately in their own right. This is of particular relevance when similar articles of different sizes or spare parts are sent.

**6. Description of goods.** The description of goods must be sufficiently detailed to enable the goods to be identified by the customs officer examining them.

\* For Australia, the main requirement is the exporter's declaration on the normal commercial invoice. Form A is an acceptable alternative, but official certification is not required. Direct consignment is not necessary.

1. Expéditeur (nom, adresse, pays de l'exportateur)	Référence n°  SYSTEMÈME GÉNÉRALISÉ DE PRÉFÉRENCES CERTIFICAT D'ORIGINE (Déclaration et certificat) FORMULE A  Délivré en ..... (pays)  Voir notes au verso
2. Destinataire (nom, adresse, pays)	

3. Moyen de transport et itinéraire (si connus)	4. Pour usage officiel
---	------------------------

5. N° d'ordre	6. Marques et numéros des colis	7. Nombre et type de colis ; description des marchandises	8. Critère d'origine (voir notes au verso)	9. Poids brut ou quantité	10. N° et date de la facture

**11. Certificat**  
 Il est certifié, sur la base du contrôle effectué, que la déclaration de l'exportateur est exacte.

.....  
 (nom du pays importateur)

.....  
 (nom du pays importateur)

**12. Déclaration de l'exportateur**  
 Le soussigné déclare que les mentions et indications ci-dessus sont exactes, que toutes ces marchandises ont été produites en .....

et qu'elles remplissent les conditions d'origine requises par le système généralisé de préférences pour être exportées à destination de .....

.....  
 (nom du pays importateur)

.....  
 (nom du pays importateur)

.....  
 Lieu et date, signature et timbre de l'autorité délivrant le certificat

.....  
 Lieu et date, signature du signataire habilité

## NOTES

1. Pays qui acceptent cette formule aux fins du système généralisé de préférences (SGP) :

Australie*	Norvège	Communauté	France	Luxembourg
Autriche	Suède	économique européenne :	RF d'Allemagne	Pays-Bas
Canada	Suisse	Belgique	Irlande	Royaume-Uni
Finlande	États-Unis d'Amérique	Danemark	Italie	
Japon				

Le détail des règlements concernant l'admission au bénéfice du système généralisé de préférences dans ces pays peut être obtenu auprès de leurs administrations des douanes. Les éléments principaux de ces règlements sont résumés dans les paragraphes qui suivent.

2. Conditions. Les principales conditions d'admission au bénéfice des préférences sont que la marchandise expédiée vers l'un quelconque des pays susmentionnés :

- (i) doit correspondre à la définition établie des marchandises pouvant bénéficier du régime de préférences dans le pays de destination, et
- (ii) doit satisfaire aux conditions d'expédition spécifiées par le pays de destination. En général, la marchandise doit être expédiée directement du pays d'exportation au pays de destination, mais dans la plupart des cas, le passage par un ou plusieurs pays intermédiaires, avec ou sans transbordement, est admis, à condition qu'au moment où elle est exportée, la marchandise soit manifestement destinée au pays de destination déclaré et que tout transit, transbordement ou entreposage temporaire ne résulte que des besoins du transport, et
- (iii) doit répondre aux critères d'origine spécifiés pour cette marchandise par le pays de destination. Des indications sommaires sur les règles d'origine généralement applicables sont données aux paragraphes 3 et 4.

3. Critères d'origine. Pour les exportations vers les pays susmentionnés, à l'exception de l'Australie\*, du Canada et des États-Unis d'Amérique,

- (i) ou bien la marchandise doit être entièrement produite dans le pays exportateur, c'est-à-dire correspondre à la définition des marchandises considérées comme « entièrement produites » qui figure dans les règlements du pays de destination intéressé,
- (ii) ou bien si elle est fabriquée entièrement ou en partie au moyen de matières ou de composants importés dans le pays exportateur ou d'origine indéterminée, ces matières ou composants doivent y avoir subi une transformation substantielle qui en fasse un produit différent. Il importe de noter que toutes matières et tous composants à propos desquels il est impossible de prouver qu'ils sont originaires dudit pays doivent être considérés comme importés. En général, la transformation doit être telle qu'elle ait pour effet de faire classer la marchandise exportée dans une rubrique de la nomenclature du conseil de coopération douanière différente de celle où seraient classés ces matières ou composants. En outre, des règles d'origine spéciales et des dispositions subsidiaires sont prévues pour diverses catégories de marchandises des listes A et B de certains pays, et ces règles et dispositions devraient être soigneusement étudiées.

Si la marchandise satisfait aux critères ci-dessus, l'exportateur indiquera, dans la case 8 de la formule, le critère d'origine en vertu duquel il demande, pour cette marchandise, le bénéfice du système généralisé de préférences, de la manière indiquée dans le tableau ci-après :

Conditions de production ou de fabrication dans le premier pays indiqué dans la case 12 de la formule	Indiquer ce critère dans la case 8
(a) Marchandise, ouvrée, mais non entièrement produite dans le pays exportateur, qui a été produite d'une manière conforme aux principes du paragraphe 3 (ii), qui relève d'une position de la NCCD spécifiée dans la colonne 1 de la liste A et qui satisfait aux conditions des colonnes 3 et 4 de cette liste applicables à cette marchandise	« A », suivi de la position de la marchandise dans la NCCD  Exemple : « A » 74.07
(b) Marchandise, ouvrée mais non entièrement produite dans le pays d'exportation, qui correspond à une rubrique de la colonne 1 de la liste B et qui est conforme aux dispositions concernant cette rubrique	« B », suivi de la position de la marchandise dans la NCCD  Exemple : « B » 73.15
(c) Marchandise, ouvrée mais non entièrement produite dans le pays exportateur, qui a été produite d'une manière conforme aux principes du paragraphe 3 (ii), qui n'est pas expressément mentionnée dans la liste A et qui n'est pas incompatible avec une disposition générale de la liste A	« X », suivi de la position de la marchandise dans la NCCD  Exemple : « X » 98.02
(d) Marchandise entièrement produite dans le pays exportateur [voir le paragraphe 3 (i) ci-dessus]	« P »

NOTE. La « liste A » et la « liste B » sont les listes des opérations de transformation requises par les pays d'importation intéressés.

4. Critères d'origine pour les exportations à destination du Canada et des États-Unis d'Amérique. Pour les exportations vers ces deux pays :

- (i) ou bien la marchandise doit être entièrement produite dans le pays exportateur, c'est-à-dire correspondre à la définition des marchandises considérées comme « entièrement produites » qui figure dans les règlements du pays de destination intéressé,
  - (ii) ou bien si la marchandise est fabriquée entièrement ou en partie au moyen de matières ou de composants importés dans le pays exportateur ou d'origine indéterminée, ces matières ou composants doivent y avoir subi une transformation substantielle qui en fasse un produit différent. Il importe de noter que toutes matières et tous composants à propos desquels il est impossible de prouver qu'ils sont originaires dudit pays doivent être considérés comme importés.
- (a) Dans le cas du Canada, la valeur de telles matières et composants (à l'exclusion de ceux qui sont d'origine canadienne) ne doit pas dépasser 40 % du prix départ usine de l'article exporté.
- (b) Dans le cas des États-Unis, le coût ou la valeur des matières produites dans le pays bénéficiaire, plus le coût direct de transformation qui y a été effectuée ne doit pas être inférieur à 35 %, quand il s'agit d'un seul pays, ou à 50 %, quand il s'agit d'un groupe de pays considéré comme un seul et même pays, de la valeur en douane d'un tel produit au moment de son entrée aux États-Unis. Pourraient être incluses dans le calcul des pourcentages minimaux les matières importées dans le pays bénéficiaire et ensuite transformées en matières intermédiaires dont est composé le produit pouvant prétendre aux préférences. L'expression « coûts directs de transformation » comprend les frais qui découlent directement de la transformation ou qui peuvent lui être raisonnablement attribués, tels que : tous les coûts réels de la main-d'œuvre ; les matrices et moules, l'outillage et l'amortissement ; les frais de recherche et développement ; l'inspection et l'essai, mais non les frais généraux ; les dépenses administratives et les salaires, ou les bénéfices.

Si la marchandise satisfait aux critères ci-dessus, l'exportateur indiquera, dans la case 8 de la formule, le critère d'origine en vertu duquel il demande, pour cette marchandise, le bénéfice du système généralisé de préférences, de la manière indiquée dans le tableau ci-après :

Pays	Conditions de production ou de fabrication dans le premier pays indiqué dans la case 12 de la formule	Indiquer ce critère dans la case 8
Canada et États-Unis	(a) Marchandise entièrement produite dans le pays exportateur (voir le paragraphe 4 (i) ci-dessus)	« P »
Canada	(b) Marchandise visée par la règle relative à la valeur ajoutée dont il est question au paragraphe 4 (ii) (a) ci-dessus	« Y », suivi de la valeur des matières et composants importés (à l'exclusion de ceux qui sont d'origine canadienne) ou d'origine indéterminée, exprimée en pourcentage du prix départ usine de la marchandise  Exemple : « Y » 36 %
États-Unis	(c) Marchandise visée par la règle relative à la valeur ajoutée dont il est question au paragraphe 4 (ii) (b) ci-dessus	Pour les expéditions d'un seul pays indiquer « Y », ou pour les expéditions en provenance d'un groupe de pays « Z » suivi de la somme du coût ou de la valeur des matières et le coût direct de transformation, exprimée en pourcentage du prix départ usine des marchandises exportées  Exemple : « Y » 38 % ou « Z » 52 %

5. Chaque article doit remplir les conditions prescrites. Il est à noter que chacun des articles d'une même expédition doit répondre aux conditions prescrites. Cela s'applique, en particulier, lorsque sont expédiés des articles analogues de dimensions différentes ou des pièces détachées.

6. Description des marchandises. La description des marchandises doit être assez détaillée pour que le fonctionnaire des douanes qui aura à les examiner puisse les identifier.

\* Pour l'Australie, l'exigence de base est une attestation de l'exportateur sur la facture habituelle. La formule A peut être acceptée en remplacement, mais une certification officielle est requise. L'expédition directe est autorisée.

Before completing this form read carefully the instructions on the back of part 1 and the notes on part 2

<b>FORM APR                      No. A</b>		<b>1 Form used for the generalized system of preferences</b>	
<b>2 Exporter</b> (Name, full address, country)		<b>3 Declaration by the exporter</b> I, the undersigned, exporter of the goods described below, declare that the goods comply with the requirements for the completion of this form and that the goods have obtained the status of originating products within the provisions governing the generalized system of preferences to be exported to the country shown in Box 9.	
<b>4 Consignee</b> (Name, full address, country)			
<b>7 Origin Criterion (1), remarks (2)</b>			
		<b>5 Place and date</b>	
		<b>6 Signature of exporter</b>	
		<b>8 Country of origin</b>	<b>9 Country of destination (3)</b>
		<b>10 Gross weight (kg)</b>	
<b>11 Marks, numbers of consignment and description of goods</b>		<b>12 Authority in the exporting country responsible for verification of the declaration by the exporter</b>	

- (1) See notes on part 2  
 (2) Refer to any verification already carried out by the appropriate authorities.  
 (3) Insert the countries, groups of countries or territories concerned.

**NOTES**

**1. Countries which accept this form for the purposes of the generalized system of preferences (GSP)**

Austria	European Economic Community:	Ireland
Finland	Belgium	Italy
Norway	Denmark	Luxembourg
Sweden	France	Netherlands
Switzerland	Federal Republic of Germany	United Kingdom

Details of the rules governing admission to GSP in these countries are obtainable from the customs authorities there. The main elements of the rules are indicated in the following paragraphs.

**2. Conditions.** The main conditions for admission to preference are that goods sent to any of the countries listed above

- (i) must fall within a description of goods eligible for preference in the country of destination, and
- (ii) must comply with the consignment conditions specified by the country of destination. In general, goods must be consigned direct from the country of exportation to the country of destination, but in most cases passage through one or more intermediate countries, with or without transhipment, is accepted provided that at the time they are exported the goods are clearly intended for the declared country of destination and that any intermediate transit, transhipment or temporary warehousing arises only from the requirements of transportation; and
- (iii) must comply with the origin criteria specified for those goods by the country of destination. A summary indication of the rules generally applicable is given in paragraphs 3 and 4.

**3. Origin criteria.** For exports to the abovementioned countries the position is that either:

- (i) the goods shall be wholly produced in the country of exportation, that is, they should fall within a description of goods which is accepted as 'wholly produced' under the rules prescribed by the country of destination concerned, or
- (ii) alternatively, if the goods are manufactured wholly or partly from materials or components imported into the country of exportation or of undetermined origin these materials or components must have undergone a substantial transformation there into a different product. It is important to note that all materials and components which cannot be shown to be of that country's origin must be treated as if they were imported. Usually the transformation must be such as to lead to the exported goods being classified under a Customs Cooperation Council Nomenclature Tariff heading other than that relating to any of the above materials or components used. In addition, special rules are prescribed for various classes of goods in Lists A and B of certain countries' rules of origin and other subsidiary provisions and these should be carefully studied.

If the goods qualify under the above criteria, the exporter must indicate in Box 7 of the origin criteria on the basis of which he claims that his goods qualify for the GSP, in the manner shown in the following table:

Circumstances of production or manufacture in the country named in Box 8 of the form	Insert in Box 7
(a) Goods, worked upon but not wholly produced in the exporting country, which were produced in conformity with the principles of 3 (ii), which fall under a CCC Nomenclature tariff heading specified in Column 1 of List A and which satisfy any conditions in Columns 3 and 4 of List A which are relevant to these goods.	«A», followed by the Customs Cooperation Council Nomenclature heading number of the exported goods example: «A» 74.07
(b) Goods, worked upon but not wholly produced in the exporting country, which fall within an item in Column 1 of List B and which comply with provisions of that item.	«B», followed by the Customs Cooperation Council Nomenclature heading number of the exported goods example: «B» 73.15
(c) Goods, worked upon but not wholly produced in the exporting country, which were produced in conformity with the principles of 3 (ii), which are not specifically referred to in List A, and which do not contravene a general provision of List A	«X», followed by the Customs Cooperation Council Nomenclature heading number of the exported goods example «X» 98.02
(d) Goods wholly produced in the country of exportation (see 3 (i) above)	«P»

NOTE: "List A" and "List B" refer to the lists of modifications...

**13 Request for verification**  
 The verification of the declaration by the exporter on the front of this form is requested (\*)

.....  
 (Place and date)

Stamp

.....  
 (Signature)

**14 Result of verification**  
 Verification carried out shows that (1)

the statements and particulars given in this form are accurate.

this form does not meet the requirements as to accuracy and authenticity (see remarks appended).

.....  
 (Place and date)

Stamp

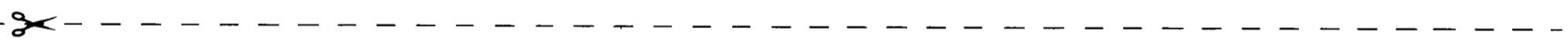
.....  
 (Signature)

.....  
 (1) Place an X where applicable.

(\*) Subsequent verifications of forms APR shall be carried out at random or whenever the customs authorities of the importing country have reasonable doubt as to the accuracy of the information regarding the authenticity of the forms and the true origin of the goods in question.

**Instructions for the completion of form APR**

1. A form APR may be made out only for goods which in the exporting country fulfil the conditions specified by provisions governing the generalized system of preferences. These provisions must be studied carefully before the form is completed. (See notes on part 2)
2. In the case of a consignment by parcel post the exporter attaches the form to the despatch note. In the case of consignment by letter post he encloses the form in the package. The reference APR and the serial number of the form should be stated on the customs green label declaration C1 or on the customs declaration C2/CP3 as appropriate.
3. These instructions do not exempt the exporter from complying with any other formalities required by customs or postal regulations.
4. An exporter who uses this form is obliged to submit to the appropriate authorities any supporting evidence which they may require and to agree to any inspection by them of his accounts and of the processes of manufacture of the goods described in Box 11 of this form.



Avant de remplir le formulaire lire attentivement les instructions au verso de la partie 1 et les notes de la partie 2

<b>FORMULAIRE APR No. A</b>	<b>1 Formulaire utilisé pour le système généralisé de préférences</b>	
<b>2 Exportateur</b> (nom, adresse complète, pays)	<b>3 Déclaration de l'exportateur</b> Je soussigné, exportateur des marchandises désignées ci-dessous, déclare qu'elles remplissent les conditions requises pour l'établissement du présent formulaire et qu'elles ont acquis le caractère de produits originaires dans les conditions prévues par les dispositions régissant le système généralisé de préférences pour être exportées à destination du pays visé à la case 9	
<b>4 Destinataire</b> (nom, adresse complète, pays)	<b>5 Lieu et date</b>	
<b>7 Critère d'origine (1), observations (2)</b>	<b>6 Signature de l'exportateur</b>	
	<b>8 Pays d'origine</b>	<b>9 Pays de destination (3)</b>
	<b>10 Poids brut (kg)</b>	
<b>11 Marques, numéros de l'envoi et désignation des marchandises</b>	<b>12 Administration ou service du pays d'exportation chargé du contrôle « a posteriori » de la déclaration de l'exportateur</b>	

- (1) Voir notes de la partie 2.  
 (2) Indiquer les références au contrôle éventuellement déjà effectué par l'administration ou le service compétent.  
 (3) Indiquer les pays, groupes de pays ou territoires concernés.

## NOTES

## Partie 2

**1. Pays qui acceptent ce formulaire aux fins du système généralisé de préférences (SGP):**

Autriche	Communauté économique européenne:	Irlande
Finlande	Belgique	Italie
Norvège	Danemark	Luxembourg
Suède	France	Pays-Bas
Suisse	République fédérale d'Allemagne	Royaume-Uni

Le détail des règlements concernant l'admission au bénéfice du système généralisé de préférences dans ces pays peut être obtenu auprès de leurs administrations des douanes. Les éléments principaux de ces règlements sont résumés dans les paragraphes qui suivent.

- 2. Conditions.** Les principales conditions d'admission au bénéfice des préférences sont que la marchandise expédiée vers l'un quelconque des pays susmentionnés:
- (i) doit correspondre à la définition établie des marchandises pouvant bénéficier du régime de préférences dans le pays de destination, et
  - (ii) doit satisfaire aux conditions d'expédition spécifiées par le pays de destination. En général, la marchandise doit être expédiée directement du pays d'exportation au pays de destination, mais dans la plupart des cas, le passage par un ou plusieurs pays intermédiaires avec ou sans transbordement, est admis, à condition qu'au moment où elle est exportée, la marchandise soit manifestement destinée au pays de destination déclaré et que tout transit, transbordement ou entreposage temporaire ne résulte que des besoins du transport, et
  - (iii) doit répondre aux critères d'origine spécifiés pour cette marchandise par le pays de destination. Des indications sommaires sur les règles d'origine généralement applicables sont données aux paragraphes 3 et 4.
- 3. Critères d'origine.** Pour les exportations vers les pays susmentionnés:
- (i) ou bien la marchandise doit être entièrement produite dans le pays exportateur, c'est-à-dire correspondre à la définition des marchandises considérées comme «entièrement produites» qui figure dans les règlements du pays de destination intéressé.
  - (ii) ou bien si elle est fabriquée entièrement ou en partie au moyen de matières ou de composants importés dans le pays exportateur ou d'origine indéterminée, ces matières ou composants doivent y avoir subi une transformation substantielle qui en fasse un produit différent. Il importe de noter que toutes matières et tous composants à propos desquels il est impossible de prouver qu'ils sont originaires dudit pays doivent être considérés comme importés. En général, la transformation doit être telle qu'elle ait pour effet de faire classer la marchandise exportée dans une rubrique de la nomenclature du conseil de coopération douanière différente de celle où seraient classés ces matières ou composants. En outre, des règles d'origine spéciales et des dispositions subsidiaires sont prévues pour diverses catégories de marchandises des listes A et B de certains pays, et ces règles et dispositions devraient être soigneusement étudiées.

Si la marchandise satisfait aux critères ci-dessus, l'exportateur indiquera, dans la case 7 du formulaire, le critère d'origine en vertu duquel il demande, pour cette marchandise, le bénéfice du système généralisé de préférences, de la manière indiquée dans le tableau ci-après.

Conditions de production ou de fabrication dans le pays indiqué dans la case 8 du formulaire	Indiquer ce critère dans la case 7
(a) Marchandise, ouvrée, mais non entièrement produite dans le pays exportateur, qui a été produite d'une manière conforme aux principes du paragraphe 3 (ii), qui relève d'une position de la NCCD spécifiée dans la colonne 1 de la liste A et qui satisfait aux conditions des colonnes 3 et 4 de cette liste applicables à cette marchandise	«A», suivi de la position de la marchandise dans la NCCD Exemple: «A» 74.07
(b) Marchandise, ouvrée mais non entièrement produite dans le pays exportateur, qui correspond à une rubrique de la colonne 1 de la liste B et qui est conforme aux dispositions concernant cette rubrique	«B», suivi de la position de la marchandise dans la NCCD Exemple: «B» 73.15
(c) Marchandise, ouvrée mais non entièrement produite dans le pays exportateur, qui a été produite d'une manière conforme aux principes du paragraphe 3 (ii), qui n'est pas expressément mentionnée dans la liste A et qui n'est pas incompatible avec une disposition générale de la Liste A.	«X», suivi de la position de la marchandise dans la NCCD Exemple: «X» 98.02
(d) Marchandise entièrement produite dans le pays exportateur (voir le paragraphe 3 (i))	«P»

<p><b>13 Demande de contrôle</b></p> <p>Le contrôle de la déclaration de l'exportateur figurant au recto du présent formulaire est sollicité (*).</p>   <p>A....., le.....</p> <p style="text-align: right;">Cachet</p>  <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Signature)</p>	<p><b>14 Résultat du contrôle</b></p> <p>Le contrôle effectué a permis de constater que (1)</p> <p><input type="checkbox"/> les indications et mentions portées sur le présent formulaire sont exactes.</p> <p><input type="checkbox"/> le présent formulaire ne répond pas aux conditions d'authenticité et de régularité requises (voir les remarques ci-annexées).</p>  <p>A....., le.....</p> <p style="text-align: right;">Cachet</p>  <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Signature)</p> <p>(1) Marquer d'un X la mention applicable.</p>
---	--

(\*) Le contrôle « a posteriori » des formulaires APR est effectué à titre de sondage ou chaque fois que les autorités du pays d'importation ont des doutes fondés en ce qui concerne l'authenticité du formulaire et l'exactitude des renseignements relatifs à l'origine réelle de la marchandise en cause.

### Instructions relatives à l'établissement du formulaire APR

1. Peuvent seules donner lieu à l'établissement d'un formulaire APR les marchandises qui dans le pays d'exportation remplissent les conditions prévues par les dispositions régissant le système généralisé de préférences. Ces dispositions doivent être soigneusement étudiées avant de remplir le formulaire (voir les notes de la partie 2).
2. L'exportateur attache le formulaire au bulletin d'expédition lorsqu'il s'agit d'un envoi par colis postal ou l'insère dans le colis lorsqu'il s'agit d'un envoi par la poste aux lettres. En outre, il porte soit sur l'étiquette verte C 1, soit sur la déclaration en douane C 2/CP 3 la mention APR suivie du numéro de série du formulaire.
3. Ces instructions ne dispensent pas l'exportateur de l'accomplissement des autres formalités prévues dans les règlements douaniers ou postaux.
4. L'usage du formulaire constitue pour l'exportateur l'engagement de présenter aux autorités compétentes toutes justifications que celles-ci jugent nécessaires et d'accepter tout contrôle par lesdites autorités de sa comptabilité et des circonstances de la fabrication des marchandises désignées dans la case 11 du formulaire.



## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3068/79 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1979

über die zugunsten der Assoziation der südostasiatischen Länder vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3067/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Anwendung der Bestimmungen über die von der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3067/79 der Kommission<sup>(1)</sup>, nachstehend Grundverordnung genannt, Ursprungsregeln sowohl über die Voraussetzungen, unter denen diese Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren erwerben, als auch über den Nachweis dieser Eigenschaft und das Verfahren zu ihrer Überprüfung festgelegt.

Im Rahmen der Assoziation der südostasiatischen Länder zwischen Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur und Thailand (nachstehend ASEAN-Länder genannt) wurde eine enge wirtschaftliche Zusammenarbeit hergestellt. Die Bestimmungen des Artikels 1 der Grundverordnung über den Erwerb der Eigenschaft von Ursprungswaren könnten mit den erforderlichen Änderungen dazu beitragen, diese Zusammenarbeit dadurch zu erleichtern, daß in einem ASEAN-Land die Verwendung von Waren mit Ursprung in anderen ASEAN-Ländern gefördert wird. Daher ist es angezeigt, diese Bestimmungen zu ändern und Sonderregelungen über den Nachweis der Ursprungseigenschaft und das Verfahren zu ihrer Überprüfung vorzusehen. Zu diesem Zweck ist eine Zentralisierung der Anträge auf Überprüfung bei einem gemeinsamen Verwaltungsorgan der genannten Assoziation erforderlich.

Diese Verordnung entspricht der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) In Abweichung von Artikel 1 der Grundverordnung gelten ebenfalls als Ursprungswaren von Indonesien,

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Malaysia, den Philippinen, Singapur und Thailand (nachstehend ASEAN-Länder genannt) die Waren, die die Eigenschaft von Ursprungswaren in einem dieser Länder entsprechend den Bestimmungen des vorgenannten Artikels 1 erworben haben und nach ihrer Ausfuhr aus diesem Land in keinem der anderen ASEAN-Länder be- oder verarbeitet worden sind oder dort nur Be- oder Verarbeitungen erfahren haben, die nicht ausreichen, um ihnen die Eigenschaft von Ursprungswaren eines dieser Länder gemäß dem vorgenannten Artikel 1 zu verleihen, und vorausgesetzt, daß

- a) nur Waren mit Ursprung in einem der ASEAN-Länder bei diesen Be- oder Verarbeitungen verwendet wurden,
- b) sofern in einer der in Artikel 3 der vorerwähnten Verordnung genannten Listen A und B der wertmäßige Anteil von Nichtursprungswaren, die unter bestimmten Voraussetzungen verarbeitet werden können, prozentual begrenzt wird, der Wertzuwachs unter Einhaltung der in den einzelnen Ländern geltenden Prozentsatzregelungen sowie der anderen Regelungen in diesen Listen erworben worden ist, wobei eine Kumulierung in den einzelnen Ländern nicht möglich ist.

(2) Für die Anwendung der Bestimmungen von Absatz 1 Buchstabe a) ist die Tatsache, daß andere als die in den genannten Bestimmungen angeführten Waren in einem Verhältnis verwendet wurden, das wertmäßig insgesamt 5 % des Wertes der hergestellten und in die Gemeinschaft eingeführten Waren nicht überschreitet, für die Ursprungsbestimmung dieser Waren belanglos, sofern die ursprünglich von einem der ASEAN-Länder ausgeführten Waren durch eine Verarbeitung der verwendeten Waren in diesem Land nicht die Ursprungseigenschaft verloren hätten.

(3) Bei den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fällen darf keine Ware ohne Ursprungseigenschaft verwendet worden sein, die nur die in Artikel 3 Absatz 2 der Grundverordnung genannten Be- oder Verarbeitungen erfahren hat.

(4) In Abweichung von Absatz 1 und vorbehaltlich, daß alle in diesem Absatz vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, behalten die hergestellten Waren nur dann die Ursprungseigenschaft des ersten ASEAN-Landes, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Ursprungswaren dieses Landes den höchsten Prozentsatz des Wertes der hergestellten Ware ausmacht. Ist

dies nicht der Fall, so gelten diese Waren als Ursprungswaren des ASEAN-Landes, in dem der erworbene Wertzuwachs den höchsten Prozentsatz ihres Wertes darstellt.

#### Artikel 2

(1) Für die Anwendung von Artikel 1 gelten die Bestimmungen von Artikel 4 der Grundverordnung.

(2) Für die Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 4 ist unter erworbenem Wertzuwachs der Unterschied zwischen dem Preis der hergestellten Waren „ab Werk“, abzüglich der bei der Ausfuhr aus dem betreffenden Land erstatteten oder zu erstattenden inneren Abgaben, und dem Zollwert aller eingeführten und in diesem Land bei der Herstellung verwendeten Waren zu verstehen.

#### Artikel 3

(1) Bei der Anwendung des Artikels 1 wird der Nachweis der Ursprungseigenschaft im Sinne des Artikels 1 der Grundverordnung der im ersten ASEAN-Land hergestellten und nach einem anderen ASEAN-Land ausgeführten Waren durch ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A gemäß dem Muster im Anhang zu der Grundverordnung erbracht. Dieses Zeugnis wird von den für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse im Rahmen der Grundverordnung zuständigen Regierungsbehörden des Ausfuhrlandes ausgestellt.

(2) Bei der Anwendung von Artikel 1 wird der Nachweis der Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Artikels für die Waren, die sich in einem der ASEAN-Länder aufhielten oder dort nur den in diesem Artikel genannten Be- oder Verarbeitungen unterzogen und von diesem Land nach einem anderen ASEAN-Land ausgeführt wurden, durch das in Absatz 1 genannte Zeugnis erbracht, das unter den in diesem Absatz vorgeschriebenen Voraussetzungen aufgrund der früher ausgestellten Ursprungszeugnisse nach Formblatt A ausgestellt wird.

#### Artikel 4

In Abweichung von Artikel 6 der Grundverordnung gelangen die in Artikel 1 genannten Waren in der Gemeinschaft in den Genuß der Bestimmungen über die Zollpräferenzen nach diesem Artikel, wenn ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A vorgelegt wird, das von der Behörde des ASEAN-Ausfuhrlandes, aus dem die Waren in die Gemeinschaft ausgeführt worden sind, aufgrund der früher ausgestellten Ursprungszeugnisse nach Formblatt A ausgestellt worden ist.

#### Artikel 5

Bei den in Artikel 3 und 4 genannten Ursprungszeugnissen ist anzugeben:

— im Feld 4 „Für amtliche Zwecke“ das ASEAN-Land, in dem die Waren ihren Ursprung haben, zusammen mit einem der folgenden Vermerke:

„CUMULATION ASEAN“  
„CUMUL ANASE“,

— im Feld 12 „Erklärung des Ausführers“, daß die Waren die Ursprungsbedingungen des allgemeinen Präferenzsystems für eine Ausfuhr in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erfüllen.

#### Artikel 6

(1) Die Artikel 1 bis 5 dieser Verordnung sind nur insoweit anwendbar, als die Regeln für den Warenverkehr zwischen den vorgenannten Ländern im Rahmen dieser Verordnung sowohl mit der Grundverordnung als auch mit dieser Verordnung übereinstimmen.

(2) Im übrigen verpflichtet sich jedes ASEAN-Land gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, durch das „ASEAN SECRETARIAT“ die Bestimmungen über die Ausstellung von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A sowie über die in den folgenden Artikeln 7 und 8 geregelte Zusammenarbeit der Verwaltungen einzuhalten oder für deren Einhaltung zu sorgen.

#### Artikel 7

(1) Die nachträgliche Überprüfung der in Artikel 3 genannten Ursprungszeugnisse nach Formblatt A erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die im vorgenannten Artikel bezeichneten Behörden der ASEAN-Länder, in denen sich die Waren entweder vor ihrer Wiederausfuhr in unverändertem Zustand aufhielten oder die in Artikel 1 genannten Be- oder Verarbeitungen erfahren haben, begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

(2) Zum Zweck der Anwendung von Absatz 1 senden die in diesem Absatz bezeichneten Behörden das Ursprungszeugnis nach Formblatt A an das „ASEAN SECRETARIAT“ zurück und geben dabei die sachlichen oder formalen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungszeugnis schließen lassen.

#### Artikel 8

(1) Die nachträgliche Überprüfung der in Artikel 4 genannten Ursprungszeugnisse nach Formblatt A erfolgt in den in Artikel 13 der Grundverordnung genannten Fällen. In Abweichung von Absatz 2 des vorgenannten

Artikels senden die Zollbehörden der Gemeinschaft jedoch das Ursprungszeugnis nach Formblatt A an das „ASEAN SECRETARIAT“ zurück.

(2) Die ASEAN-Länder teilen der Kommission die Anschrift des „ASEAN SECRETARIATS“ mit. Die Kommission gibt diese Mitteilung an die Zollbehörden der Mitgliedstaaten weiter.

#### *Artikel 9*

Die dieser Verordnung beigefügte Erläuterung ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### *Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1980

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1979

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Mitglied der Kommission*

---

#### ANHANG

##### Erläuterung zu Artikel 1

Zum Zweck der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) ist die Prozentregel unter Bezugnahme auf den nach den Sonderbestimmungen in Artikel 3 der Grundverordnung genannten Listen A und B erworbenen Wertzuwachs einzuhalten. Wenn die hergestellte Ware in Liste A aufgeführt ist, stellt sie somit ein zusätzliches Kriterium neben dem Wechsel der Tarifnummer für die gegebenenfalls verwendete Nichtursprungsware dar.

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3069/79 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1979

über die zugunsten der Länder des gemeinsamen Marktes von Mittelamerika vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3067/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Anwendung der Bestimmungen über die von der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3067/79 der Kommission<sup>(1)</sup>, nachstehend Grundverordnung genannt, Ursprungsregeln sowohl über die Voraussetzungen, unter denen diese Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren erwerben, als auch über den Nachweis dieser Eigenschaft und das Verfahren zu ihrer Überprüfung festgelegt.

Im Rahmen des gemeinsamen Marktes von Mittelamerika zwischen Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua (nachstehend CACM-Länder genannt) wurde eine enge wirtschaftliche Zusammenarbeit hergestellt. Die Bestimmungen des Artikels 1 der Grundverordnung über den Erwerb der Eigenschaft von Ursprungswaren könnten mit den erforderlichen Änderungen dazu beitragen, diese Zusammenarbeit dadurch zu erleichtern, daß in einem CACM-Land die Verwendung von Waren mit Ursprung in anderen CACM-Ländern gefördert wird. Daher ist es angezeigt, diese Bestimmungen zu ändern und Sonderregelungen über den Nachweis der Ursprungseigenschaft und das Verfahren zu ihrer Überprüfung vorzusehen. Zu diesem Zweck ist eine Zentralisierung der Anträge auf Überprüfung bei einem gemeinsamen Verwaltungsorgan des genannten gemeinsamen Marktes erforderlich.

Diese Verordnung entspricht der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) In Abweichung von Artikel 1 der Grundverordnung gelten ebenfalls als Ursprungswaren von Costa Rica, El

Salvador, Guatemala, Honduras oder Nicaragua (nachstehend CACM-Länder genannt) die Waren, die die Eigenschaft von Ursprungswaren in einem dieser Länder entsprechend den Bestimmungen des vorgenannten Artikels 1 erworben haben und nach ihrer Ausfuhr aus diesem Land in keinem der anderen CACM-Länder be- oder verarbeitet worden sind oder dort nur Be- oder Verarbeitungen erfahren haben, die nicht ausreichen, um ihnen die Eigenschaft von Ursprungswaren eines dieser Länder gemäß dem vorgenannten Artikel 1 zu verleihen, und vorausgesetzt, daß

- a) nur Waren mit Ursprung in einem der CACM-Länder bei diesen Be- oder Verarbeitungen verwendet wurden,
- b) sofern in einer der in Artikel 3 der vorerwähnten Verordnung genannten Listen A und B der wertmäßige Anteil von Nichtursprungswaren, die unter bestimmten Voraussetzungen verarbeitet werden können, prozentual begrenzt wird, der Wertzuwachs unter Einhaltung der in den einzelnen Ländern geltenden Prozentsatzregelungen sowie der anderen Regelungen in diesen Listen erworben worden ist, wobei eine Kumulierung in den einzelnen Ländern nicht möglich ist.

(2) Für die Anwendung der Bestimmungen von Absatz 1 Buchstabe a) ist die Tatsache, daß andere als die in den genannten Bestimmungen angeführten Waren in einem Verhältnis verwendet wurden, das wertmäßig insgesamt 5 % des Wertes der hergestellten und in die Gemeinschaft eingeführten Waren nicht überschreitet, für die Ursprungsbestimmung dieser Waren belanglos, sofern die ursprünglich von einem der CACM-Länder ausgeführten Waren durch eine Verarbeitung der verwendeten Waren in diesem Land nicht die Ursprungseigenschaft verloren hätten.

(3) Bei den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fällen darf keine Ware ohne Ursprungseigenschaft verwendet worden sein, die nur die in Artikel 3 Absatz 2 der Grundverordnung genannten Be- oder Verarbeitungen erfahren hat.

(4) In Abweichung von Absatz 1 und vorbehaltlich, daß alle in diesem Absatz vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, behalten die hergestellten Waren nur dann die Ursprungseigenschaft des ersten CACM-Landes, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Ursprungswaren dieses Landes den höchsten Pro-

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

zentsatz des Wertes der hergestellten Ware ausmacht. Ist dies nicht der Fall, so gelten diese Waren als Ursprungswaren des CACM-Landes, in dem der erworbene Wertzuwachs den höchsten Prozentsatz ihres Wertes darstellt.

#### Artikel 2

(1) Für die Anwendung von Artikel 1 gelten die Bestimmungen von Artikel 4 der Grundverordnung.

(2) Für die Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 4 ist unter erworbenem Wertzuwachs der Unterschied zwischen dem Preis der hergestellten Waren „ab Werk“, abzüglich der bei der Ausfuhr aus dem betreffenden Land erstatteten oder zu erstattenden inneren Abgaben, und dem Zollwert aller eingeführten und in diesem Land bei der Herstellung verwendeten Waren zu verstehen.

#### Artikel 3

(1) Bei der Anwendung des Artikels 1 wird der Nachweis der Ursprungseigenschaft im Sinne des Artikels 1 der Grundverordnung der im ersten CACM-Land hergestellten und nach einem anderen CACM-Land ausgeführten Waren durch ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A gemäß dem Muster im Anhang zu der Grundverordnung erbracht. Dieses Zeugnis wird von den für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse im Rahmen der Grundverordnung zuständigen Regierungsbehörden des Ausfuhrlandes ausgestellt.

(2) Bei der Anwendung von Artikel 1 wird der Nachweis der Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Artikels für die Waren, die sich in einem der CACM-Länder aufhielten oder dort nur den in diesem Artikel genannten Be- oder Verarbeitungen unterzogen und von diesem Land nach einem anderen CACM-Land ausgeführt wurden, durch das in Absatz 1 genannte Zeugnis erbracht, das unter den in diesem Absatz vorgeschriebenen Voraussetzungen aufgrund der früher ausgestellten Ursprungszeugnisse nach Formblatt A ausgestellt wird.

#### Artikel 4

In Abweichung von Artikel 6 der Grundverordnung gelangen die in Artikel 1 genannten Waren in der Gemeinschaft in den Genuß der Bestimmungen über die Zollpräferenzen nach diesem Artikel, wenn ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A vorgelegt wird; das von der Behörde des CACM-Ausfuhrlandes, aus dem die Waren in die Gemeinschaft ausgeführt worden sind, aufgrund der früher ausgestellten Ursprungszeugnisse nach Formblatt A ausgestellt worden ist.

#### Artikel 5

Bei den in Artikel 3 und 4 genannten Ursprungszeugnissen ist anzugeben:

— im Feld 4 „Für amtliche Zwecke“ das CACM-Land, in dem die Waren ihren Ursprung haben, zusammen mit einem der folgenden Vermerke:

„CUMULATION CACM“

„CUMUL MCAC“,

— im Feld 12 „Erklärung des Ausführers“, daß die Waren die Ursprungsbedingungen des allgemeinen Präferenzsystems für eine Ausfuhr in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erfüllen.

#### Artikel 6

(1) Die Artikel 1 bis 5 dieser Verordnung sind nur insoweit anwendbar, als die Regeln für den Warenverkehr zwischen den vorgenannten Ländern im Rahmen dieser Verordnung sowohl mit der Grundverordnung als auch mit dieser Verordnung übereinstimmen.

(2) Im übrigen verpflichtet sich jedes CACM-Land gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch das Ständige Sekretariat des gemeinsamen Marktes von Mittelamerika (nachstehend SIECA genannt) die Bestimmungen über die Ausstellung von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A sowie über die in den folgenden Artikeln 7 und 8 geregelte Zusammenarbeit der Verwaltungen einzuhalten oder für deren Einhaltung zu sorgen.

#### Artikel 7

(1) Die nachträgliche Überprüfung der in Artikel 3 genannten Ursprungszeugnisse nach Formblatt A erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die im vorgenannten Artikel bezeichneten Behörden der CACM-Länder, in denen sich die Waren entweder vor ihrer Wiederausfuhr in unverändertem Zustand aufhielten oder die in Artikel 1 genannten Be- oder Verarbeitungen erfahren haben, begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

(2) Zum Zweck der Anwendung von Absatz 1 senden die in diesem Absatz bezeichneten Behörden das Ursprungszeugnis nach Formblatt A an das SIECA zurück und geben dabei die sachlichen oder formalen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungszeugnis schließen lassen.

*Artikel 8*

(1) Die nachträgliche Überprüfung der in Artikel 4 genannten Ursprungszeugnisse nach Formblatt A erfolgt in den in Artikel 13 der Grundverordnung genannten Fällen. In Abweichung von Absatz 2 des vorgenannten Artikels senden die Zollbehörden der Gemeinschaft jedoch das Ursprungszeugnis nach Formblatt A an das SIECA zurück.

(2) Die CACM-Länder teilen der Kommission die Anschrift des SIECA mit. Die Kommission gibt diese Mitteilung an die Zollbehörden der Mitgliedstaaten weiter.

*Artikel 9*

Die dieser Verordnung beigefügte Erläuterung ist Bestandteil dieser Verordnung.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1979

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Mitglied der Kommission*

---

·ANHANG

**Erläuterung zu Artikel 1**

Zum Zweck der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) ist die Prozentregel unter Bezugnahme auf den nach den Sonderbestimmungen in Artikel 3 der Grundverordnung genannten Listen A und B erworbenen Wertzuwachs einzuhalten. Wenn die hergestellte Ware in Liste A aufgeführt ist, stellt sie somit ein zusätzliches Kriterium neben dem Wechsel der Tarifnummer für die gegebenenfalls verwendete Nichtursprungsware dar.

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3070/79 DER KOMMISSION**

vom 20. Dezember 1979

**über die zugunsten der Länder, die das Abkommen von Cartagena unterzeichnet haben (Andengruppe), vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3067/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Anwendung der Bestimmungen über die von der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3067/79 der Kommission<sup>(1)</sup>, nachstehend Grundverordnung genannt, Ursprungsregeln sowohl über die Voraussetzungen, unter denen diese Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren erwerben, als auch über den Nachweis dieser Eigenschaft und das Verfahren zu ihrer Überprüfung festgelegt.

Im Rahmen des Abkommens von Cartagena (Andengruppe) zwischen Bolivien, Kolumbien, Ekuador, Peru und Venezuela (nachstehend Länder der Andengruppe genannt) wurde eine enge wirtschaftliche Zusammenarbeit hergestellt. Die Bestimmungen des Artikels 1 der Grundverordnung über den Erwerb der Eigenschaft von Ursprungswaren könnten mit den erforderlichen Änderungen dazu beitragen, diese Zusammenarbeit dadurch zu erleichtern, daß in einem Land der Andengruppe die Verwendung von Waren mit Ursprung in anderen Ländern der Andengruppe gefördert wird. Daher ist es angezeigt, diese Bestimmungen zu ändern und Sonderregelungen über den Nachweis der Ursprungseigenschaft und das Verfahren zu ihrer Überprüfung vorzusehen. Zu diesem Zweck ist eine Zentralisierung der Anträge auf Überprüfung bei einem gemeinsamen Verwaltungsorgan der genannten Gruppe erforderlich.

Diese Verordnung entspricht der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) In Abweichung von Artikel 1 der Grundverordnung gelten ebenfalls als Ursprungswaren von Bolivien,

Kolumbien, Ekuador, Peru oder Venezuela (nachstehend Länder der Andengruppe genannt) die Waren, die die Eigenschaft von Ursprungswaren in einem dieser Länder entsprechend den Bestimmungen des vorgenannten Artikels 1 erworben haben und nach ihrer Ausfuhr aus diesem Land in keinem der anderen Länder der Andengruppe be- oder verarbeitet worden sind oder dort nur Be- oder Verarbeitungen erfahren haben, die nicht ausreichen, um ihnen die Eigenschaft von Ursprungswaren eines dieser Länder gemäß dem vorgenannten Artikel 1 zu verleihen, und vorausgesetzt, daß

- a) nur Waren mit Ursprung in einem der Länder der Andengruppe bei diesen Be- oder Verarbeitungen verwendet wurden,
- b) sofern in einer der in Artikel 3 der vorerwähnten Verordnung genannten Listen A und B der wertmäßige Anteil von Nichtursprungswaren, die unter bestimmten Voraussetzungen verarbeitet werden können, prozentual begrenzt wird, der Wertzuwachs unter Einhaltung der in den einzelnen Ländern geltenden Prozentsatzregelungen sowie der anderen Regelungen in diesen Listen erworben worden ist, wobei eine Kumulierung in den einzelnen Ländern nicht möglich ist.

(2) Für die Anwendung der Bestimmungen von Absatz 1 Buchstabe a) ist die Tatsache, daß andere als die in den genannten Bestimmungen angeführten Waren in einem Verhältnis verwendet wurden, das wertmäßig insgesamt 5 % des Wertes der hergestellten und in die Gemeinschaft eingeführten Waren nicht überschreitet, für die Ursprungsbestimmung dieser Waren belanglos, sofern die ursprünglich von einem der Länder der Andengruppe ausgeführten Waren durch eine Verarbeitung der verwendeten Waren in diesem Land nicht die Ursprungseigenschaft verloren hätten.

(3) Bei den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fällen darf keine Ware ohne Ursprungseigenschaft verwendet worden sein, die nur die in Artikel 3 Absatz 2 der Grundverordnung genannten Be- oder Verarbeitungen erfahren hat.

(4) In Abweichung von Absatz 1 und vorbehaltlich, daß alle in diesem Absatz vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, behalten die hergestellten Waren nur dann die Ursprungseigenschaft des ersten Landes der Andengruppe, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

verwendeten Ursprungswaren dieses Landes den höchsten Prozentsatz des Wertes der hergestellten Ware ausmacht. Ist dies nicht der Fall, so gelten diese Waren als Ursprungswaren des Landes der Andengruppe, in dem der erworbene Wertzuwachs den höchsten Prozentsatz ihres Wertes darstellt.

#### Artikel 2

(1) Für die Anwendung von Artikel 1 gelten die Bestimmungen von Artikel 4 der Grundverordnung.

(2) Für die Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 4 ist unter erworbenem Wertzuwachs der Unterschied zwischen dem Preis der hergestellten Waren „ab Werk“, abzüglich der bei der Ausfuhr aus dem betreffenden Land erstatteten oder zu erstattenden inneren Abgaben, und dem Zollwert aller eingeführten und in diesem Land bei der Herstellung verwendeten Waren zu verstehen.

#### Artikel 3

(1) Bei der Anwendung des Artikels 1 wird der Nachweis der Ursprungseigenschaft im Sinne des Artikels 1 der Grundverordnung der im ersten Land der Andengruppe hergestellten und nach einem anderen Land der Andengruppe ausgeführten Waren durch ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A gemäß dem Muster im Anhang zu der Grundverordnung erbracht. Dieses Zeugnis wird von den für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse im Rahmen der Grundverordnung zuständigen Regierungsbehörden des Ausfuhrlandes ausgestellt.

(2) Bei der Anwendung von Artikel 1 wird der Nachweis der Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Artikels für die Waren, die sich in einem der Länder der Andengruppe aufhielten oder dort nur den in diesem Artikel genannten Be- oder Verarbeitungen unterzogen und von diesem Land nach einem anderen Land der Andengruppe ausgeführt wurden, durch das in Absatz 1 genannte Zeugnis erbracht, das unter den in diesem Absatz vorgeschriebenen Voraussetzungen aufgrund der früher ausgestellten Ursprungszeugnisse nach Formblatt A ausgestellt wird.

#### Artikel 4

In Abweichung von Artikel 6 der Grundverordnung gelangen die in Artikel 1 genannten Waren in der Gemeinschaft in den Genuß der Bestimmungen über die Zollpräferenzen nach diesem Artikel, wenn ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A vorgelegt wird, das von der Behörde des Ausfuhrlandes der Andengruppe, aus dem die Waren in die Gemeinschaft ausgeführt worden sind, aufgrund der früher ausgestellten Ursprungszeugnisse nach Formblatt A ausgestellt worden ist.

#### Artikel 5

Bei den in Artikel 3 und 4 genannten Ursprungszeugnissen ist anzugeben:

— im Feld 4 „Für amtliche Zwecke“ das Land der Andengruppe, in dem die Waren ihren Ursprung haben, zusammen mit einem der folgenden Vermerke:

„CUMULATION ANDEAN GROUP“

„CUMUL GROUPE ANDIN“,

— im Feld 12 „Erklärungen des Ausführers“, daß die Waren die Ursprungsbedingungen des allgemeinen Präferenzsystems für eine Ausfuhr in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erfüllen.

#### Artikel 6

(1) Die Artikel 1 bis 5 dieser Verordnung sind nur insoweit anwendbar, als die Regeln für den Warenverkehr zwischen den vorgenannten Ländern im Rahmen dieser Verordnung sowohl mit der Grundverordnung als auch mit dieser Verordnung übereinstimmen.

(2) Im übrigen verpflichtet sich jedes Land der Andengruppe gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch die „Junta del Acuerdo de Cartagena“ die Bestimmungen über die Ausstellung von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A sowie über die in den folgenden Artikeln 7 und 8 geregelte Zusammenarbeit der Verwaltungen einzuhalten oder für deren Einhaltung zu sorgen.

#### Artikel 7

(1) Die nachträgliche Überprüfung der in Artikel 3 genannten Ursprungszeugnisse nach Formblatt A erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die im vorgenannten Artikel bezeichneten Behörden der Länder der Andengruppe, in denen sich die Waren entweder vor ihrer Wiederausfuhr in unverändertem Zustand aufhielten oder die in Artikel 1 genannten Be- oder Verarbeitungen erfahren haben, begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

(2) Zum Zweck der Anwendung von Absatz 1 senden die in diesem Absatz bezeichneten Behörden das Ursprungszeugnis nach Formblatt A an die „Junta del Acuerdo de Cartagena“ zurück und geben dabei die sachlichen oder formalen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungszeugnis schließen lassen.

*Artikel 8*

(1) Die nachträgliche Überprüfung der in Artikel 4 genannten Ursprungszeugnisse nach Formblatt A erfolgt in den in Artikel 13 der Grundverordnung genannten Fällen. In Abweichung von Absatz 2 des vorgenannten Artikels senden die Zollbehörden der Gemeinschaft jedoch das Ursprungszeugnis nach Formblatt A an die „Junta del Acuerdo de Cartagena“ zurück.

(2) Die Länder der Andengruppe teilen der Kommission die Anschrift der „Junta del Acuerdo de Cartagena“ mit. Die Kommission gibt diese Mitteilung an die Zollbehörden der Mitgliedstaaten weiter.

*Artikel 9*

Die dieser Verordnung beigefügte Erläuterung ist Bestandteil dieser Verordnung.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1979

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG**Erläuterung zu Artikel 1*

Zum Zweck der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) ist die Prozentregel unter Bezugnahme auf den nach den Sonderbestimmungen in Artikel 3 der Grundverordnung genannten Listen A und B erworbenen Wertzuwachs einzuhalten. Wenn die hergestellte Ware in Liste A aufgeführt ist, stellt sie somit ein zusätzliches Kriterium neben dem Wechsel der Tarifnummer für die gegebenenfalls verwendete Nichtursprungsware dar.

---